

Thomas Blanke

Lehrlingsstreikrecht und Berufserziehungsideologie

Thesen zur juristischen Begründbarkeit politischer Forderungen

Die Forderung nach Anerkennung des Streikrechts für Lehrlinge ist in jüngster Zeit immer wieder von Lehrlingen und politischen Gruppen erhoben worden.¹

Da es eine gesetzliche Regelung des Streikrechts für Lehrlinge in der BRD nicht gibt, kommt als Adressat dieser Forderung die Justiz in Betracht. Soweit dem Verfasser bekannt, ist die Frage der Legalität von Lehrlingsstreiks bisher nicht Gegenstand justizieller Entscheidungen gewesen.²

Die *Forderung* nach einem Streikrecht für Lehrlinge erklärt sich zum einen aus der expliziten Ablehnung des Lehrlingsstreikrechts durch die »führenden« Kommentare³, zum anderen aus der generell streikfeindlichen Tendenz der Rechtsprechung.⁴

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Bedingungen zu untersuchen, unter denen mit einer praktisch folgenreichen Begründung der Legalität von Lehrlingsstreiks zu rechnen ist; erst wenn davon ausgegangen werden kann, daß solche Bedingungen gegenwärtig vorliegen oder sich zumindest tendenziell abzeichnen, kann eine in ihrem radikaldemokratischen Charakter notwendig idealistische juristische Argumentation mit dem Hinweis auf den strategisch-taktischen Wert progressiver Rechtsinterpretationen gerechtfertigt werden.

Die Zubilligung eines Streikrechts für Lehrlinge in einem etwaigen Rechtsstreit hängt zweifellos unter anderem davon ab, daß die Gewerkschaften sich diese Forderung zunächst selbst zueigen machen.⁵ Illusionär wäre eine solche Erwartung indes, wenn sie nicht objektiv hierauf hingewiesen wären. Diese These soll einleitend skizziert werden.

Die mit Abschluß der Rekonstruktionsphase des westdeutschen Kapitalismus in den Jahren 1966/67 zunehmenden Verwertungsschwierigkeiten des Kapitals⁶

¹ SDAJ in ihrer auf dem 2. Bundeskongreß in Dortmund verabschiedeten Erklärung (Dez. 1969), vgl. elan, 1, 2/1970, Dokumentation S. XI; Jungsozialisten in ihren »Vorschlägen zur Veränderung der Situation der Lehrlinge« (Nov. 1970), vgl. Jungsozialisten in der SPD: Ausbildung statt Ausbeutung, Bonn 1970, S. 12; vgl. Haug/Maessen. Was wollen die Lehrlinge? Ffm, 1971, Anhang.

² Zwar spricht Walle, Lehrlingsrecht, Bad Wörishofen 1965, S. 156 von einem »in der Rechtsprechung anerkannte(n) Verbot«; die Fundstelle nennt er jedoch nicht. Für das behauptete Verbot des Lehrlingsstreiks findet sich lediglich in Hueck-Nipperdey (Säcker), 2. Bd., II. Hlbbd (1970) S. 961 eine Fundstelle aus der Rechtsprechung: RAG v. 30. 1. 1932, E 14, S. 366; Hier bestand jedoch eine vertragliche Verpflichtung des Lehrlings, sich nicht an Streiks zu beteiligen und es geht lediglich um die Frage, ob er zu Streikarbeiten eingesetzt werden dürfe. Das RAG verneint dies, zum Mißfallen von Hueck, Anm. daselbst.

³ Hueck-Nipp. (Säcker), a. a. O; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl. 1955 Bd. 1 S. 715.

⁴ Vgl. hierzu die Darstellung bei Xenia Rajewsky, Arbeitskampfrecht in der BRD, Ffm 1970.

⁵ Gemäß § 3 der »Richtlinien des DBG zur Führung von Arbeitskämpfen« von 1949 sind Lehrlinge bei Streikurabstimmungen nicht abstimmungsberechtigt.

⁶ Vgl. hierzu J. Hirsch, Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System, Ffm 1970, S. 41 ff.

offenbaren mit ihrer krisenhaften Entwicklung die Notwendigkeit staatsinterventionistischer Wirtschaftspolitik. Deren Erfolg war entscheidend von der lohnpolitischen Zurückhaltung der Gewerkschaften und der langfristigen Orientierung ihrer Lohnforderungen an den geplanten Entwicklungsdaten ökonomischen Wachstums abhängig. Die Bereitschaft der Gewerkschaften zur Kooperation in der »Konzertierten Aktion« bedeutete zwar »keinen Bruch mit der bisherigen lohnpolitischen Praxis und dem programmatischen Selbstverständnis« der gewerkschaftlichen Führungskader⁷; denn die bereits in der Mitte der 50er Jahre eingeleitete Orientierung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik an makroökonomischen Daten, die Zentralisierung der Tarifpolitik sowie die freiwillige Unterwerfung unter die staatlichen Schlichtungsinstanzen hatten die gewerkschaftliche Tarifautonomie längst ausgehöhlt. Doch kam die offen proklamierte »Einordnung der Lohnpolitik als einer abhängigen Variablen in die staatliche Wirtschaftspolitik«⁸ einer vollständigen Aufgabe der zentralen Zielprojektion dieser Organisation gleich.

Dies machte eine Neuorientierung gewerkschaftlicher Politik erforderlich, deren – nicht nur von Seiten der Gewerkschaften unvorhergesehene⁹ – Folge eine Verschärfung des Konflikts zwischen Organisation und Mitgliedern war: In dem Maße, in dem die Gewerkschaften ihre Lohnforderungen an staatlich verordneten Lohnleitlinien ausrichteten, mußte das einzig legale Kampfmittel der Lohnabhängigen, der zur Durchsetzung von Lohnforderungen organisierte Streik, leerlaufen. Die Welle spontaner Streiks in den Jahren 1969/70 machte deutlich, daß der Gewerkschaftsbürokratie zumindest zeitweise die Führung der Arbeiterschaft aus der Hand geglitten war. Das legalistische Bewußtsein der Gewerkschaftsführung – die Tarifverträge waren noch nicht abgelaufen, die Streiks daher juristisch illegal – brachte sie in offenen Konflikt mit ihren Mitgliedern.¹⁰

Die Loyalitätskrise zwischen Gewerkschaften und Arbeiterschaft, die sich auch gegenüber Lehrlingen abzeichnet¹¹, erfordert eine Reformulierung der gewerk-

⁷ »Zwischenbericht« über den Stand der Arbeiten am Forschungsprojekt des Instituts für Sozialforschung, Ffm, über: Die Funktion der Gewerkschaften im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung Deutschlands, 1969, Hg.: Redaktionskollektiv »rote Texte« (im folgenden: IfS-Studie), S. 130.

⁸ IfS-Studie, S. 129.

⁹ »Die Welle spontaner Streiks im September 1969 kam nicht nur für die breite Öffentlichkeit unvorbereitet: Sie überraschte auch jene, die meinten, sich auszukennen: Gewerkschaftler und Politiker ebenso wie Sozialwissenschaftler« Michael Schumann, F. Gerlach, A. Gschlössl, P. Milhoffer, »Am Beispiel der Septemberstreiks – Anfang der Rekonstruktionsperiode der Arbeiterklasse?«, Ffm 1971, S. I; zu signifikanten Fehleinschätzungen über Bewußtseinsstand und Kampfbereitschaft der Arbeiter kommt insbesondere die IfS-Studie: »Der Zentralisierungstendenz korrespondieren Veränderungen im organisationsinternen Willensbildungsprozeß. Die lohnpolitischen Vertretungsorgane . . . verhindern vor allem Fehleinschätzungen über den Erfolg von Tarifverhandlungen und die Streikbereitschaft der Mitglieder. Damit ist die Konformität der Mitglieder auch in einer zentralisierten Tarifpolitik hinreichend gesichert.« Zur Kritik an dem engen bürgerlichen Horizont der Studie vgl. das Vorwort des Redaktionskollektivs »rote Texte«, a. a. O. sowie Altvater/Huiskens, »Programmatische Aspekte einer politischen Ökonomie des Ausbildungssektors« in: Materialien zur politischen Ökonomie des Ausbildungssektors, Erlangen 1971, S. XXV ff.

¹⁰ Auszug aus einem Schreiben der IG Bergbau und Energie Bezirk Saar an die streikenden Arbeiter: »Kollegen! . . . Wir müssen Euch daran erinnern, daß für uns die Friedenspflicht besteht. So sehr wir Verständnis für die Haltung der Bergleute haben und wissen, daß Ihr alle glaubt, daß Ihr durch den Streik unsere Verhandlungsposition stärkt, bitten wir Euch alle, anzufahren. Vertraut Eurer Gewerkschaft. Stärkt ihr den Rücken durch Euer Vertrauen.« Zit. nach: Institut für Marxistische Studien und Forschungen. Die Septemberstreiks 1969, Ffm 1969 S. 62 Anhang.

¹¹ Auf der vom DGB organisierten Demonstration am 7. Juni 1969, die sich gegen die Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes richtete, hinderten die über 10 000 anwesenden Lehrlinge durch Sprechchöre das DGB-Bundesvorstandsmitglied Maria Weber erfolgreich an der Abhal-

schaftlichen Strategie, wenn sie verhindern will, daß sich die Distanz gerade der politisch bewußtesten¹² und aktivsten Arbeiter und Lehrlinge zur Organisation weiter vergrößert. Die Gewerkschaft ist daher objektiv darauf verwiesen, »für ihre Autonomie zu kämpfen, die sie nur erhalten kann, wenn sie die Logik und die Akkumulationsmechanismen des Monopolkapitals angreift und eine andere Politik und ein neues Entwicklungsmodell sowie andere Vorstellungen über den Staat und ein unterschiedliches Machtverhältnis auf der politischen Ebene erarbeitet und dafür sorgt, daß diese Vorstellungen durch Massenkämpfe durchgesetzt werden.«¹³ Dies setzt aber die Ausweitung der dysfunktional gewordenen Grenzen des Streikrechts, die durch die Rechtsprechung systematisch verengt wurden, voraus.

Daß sich die Gewerkschaften – jedenfalls teilweise – dieser Notwendigkeit bewußt sind, beweist die Tatsache, daß sie bereits zu Beginn der Lehrlingsbewegung interne Gutachten zur Legalität des Lehrlingsstreiks erstellt haben.¹⁴ Der methodisch verengte Ansatz dieser Gutachten ließ die Fragestellung als nicht eindeutig beantwortbar erscheinen; die Verfasser kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen.¹⁵ Weil sie zudem auf die Reflexion über die politischen Durchsetzungschancen der Anerkennung der Rechtmäßigkeit von Lehrlingsstreiks verzichteten, schien den Gewerkschaften ein Handeln »auf eigene Faust« offenbar bislang zu riskant: weder wurden die erstmalig in der BRD ausgebrochenen spontanen Streiks¹⁶ von ihnen unterstützt oder übernommen, noch organisierten sie Lehrlingsstreiks im Rahmen tarif- oder ausbildungspolitischer Auseinandersetzungen.

I. DIE AUFFASSUNGEN ZUR LEGALITÄT DES LEHRLINGSSTREIKS

Die Frage der Rechtmäßigkeit von Lehrlingsstreiks wird in der juristischen Literatur durchweg durch Rekurs auf das »Wesen«, die »Rechtsnatur« des Lehrlingsverhältnisses beantwortet.

Während von den Befürwortern eines Streikrechts für Lehrlinge das Lehrlings-

tung der geplanten Rede; vgl. Haug/Maessen, a. a. O. S. 148 ff. »Der DGB weiß, daß es jetzt darauf ankommt, die Gewerkschaften zu mobilisieren und ihre Arbeit den jungen Menschen wieder näher zu bringen. Bisher entsteht der Eindruck, daß sich die jugendlichen Arbeitnehmer von den Gewerkschaften verlassen fühlen . . .«, so das Gewerkschaftsblatt »Welt der Arbeit«, 37/1969, zit. nach Haug/Maessen, a. a. O. S. 166.

¹² Nach der Untersuchung von Schumann/Gerlach/Gschössl u.a. haben für 10% der befragten Arbeiter die Gewerkschaften aufgehört, »ihre« Organisation zu sein . . . Nur für das Verhältnis dieser Befragtengruppe zur Gewerkschaft gilt, was der Begriff der Entfremdung eigentlich meint: Verselbständigung der Bürokratie, Eigenleben des Apparats, der nicht nur die ursprüngliche Zielsetzung vernachlässigt, sondern im Zweifelsfall die eigenen Vorteile auch dann wahrnimmt, wenn sie unmittelbar den Interessen der Arbeiter zuwiderlaufen – die Gewerkschaft als Arbeiterverräter.« (a. a. O. S. 69, 70).

¹³ A. Gorz, *Der schwierige Sozialismus*, Ffm 1968 S. 21 f.

¹⁴ Gutachten von Dr. Frey (IG Druck und Papier) v. 1. 12. 1969 und von Dr. Gester (Rechtsabteilung im DGB-Bundesvorstand) v. 2. 3. 1970; abgedruckt in JS-magazin 11/12 1970 S. 15 ff.

¹⁵ Während Dr. Frey die Rechtmäßigkeit von Lehrlingsstreiks verneint, wird sie von Dr. Gester bejaht.

¹⁶ Vom 23.–27. 11. 1970 streikten in Ffm ca. 100 städtische Lehrlinge erfolgreich für eine Verbesserung der Ausbildungssituation; im Rahmen der Chemietarifauseinandersetzungen kam es erstmals bei Bayer-Leverkusen zu einer Beteiligung von Lehrlingen an einem »arbeitsrechtlichen« Streik; in beiden Fällen wurde mit sofortiger Kündigung der Lehrverhältnisse gedroht, vgl. Rotes Berichtsheft, Streikinformatoren der Aktionsgruppe LAW, Ffm 1970 und Frankfurter Rundschau v. 1. 7. 1971.

verhältnis primär als Arbeitsverhältnis angesehen wird¹⁷, geht die h. M.¹⁸ davon aus, daß »im Mittelpunkt des Lehrverhältnisses der Ausbildungszweck«¹⁹ steht und »diese Zielsetzung . . . seine Rechtsnatur und die Rechte und Pflichten von Lehrherrn und Lehrling bestimmt«²⁰ welche »vor Anwendung jeder einzelnen dem Arbeitsrecht zugehörigen Norm eine Nachprüfung notwendig (macht), ob sie mit dem Wesen des Lehrvertrages vereinbar ist.«²¹ Das Streikrecht aber »widerspricht dem Wesen des Lehrverhältnisses und ist mit ihm unvereinbar.«²² Ähnlich hintergründig argumentieren regelmäßig die Vertreter der h. M.²³, wenn sie nicht darüberhinaus in besonders geschickter Weise zunächst den arbeitsrechtlichen Charakter des Lehrverhältnisses mit dem Hinweis auf das fehlende Streikrecht abgelehnt hatten.²⁴ Doch haben beide Seiten zusätzlich zu diesen Begründungen aus dem »Wesen«, dem »Zweck« oder der »Rechtsnatur«²⁵ eine Reihe weiterer Argumente gesammelt:

¹⁷ Arbeitsrechtskollektiv im Lehrlingszentrum Heidelberg, Streikrecht für Lehrlinge, Rote Robe 1971 S. 10 ff.; Farthmann, AR-Blattei »Lehrvertrag-Lehrverhältnis« III B IV; Gester, a. a. O.; Groß, Das Lehrverhältnis nach der Bundeshandwerksordnung unter besonderer Berücksichtigung des Lehrvertrages, AuR 1954 S. 138 ff.; Schnorr v. Carolsfeld, Die rechtlichen Grundsätze des Lehrlingsproblems, RdA 1959 S. 206 ff.; ebenso die Informationen im Betriebsberater 1948 S. 572, 1949 S. 159; sowie Erlaß des hess. Kultusministeriums v. 19. 2. 1949 ABL Hess Min Kultus 1949 S. 103 (vom damaligen CDU-Minister und heutigen Bundesverfassungsrichter Stein (!); differenzierter: U. Stascheit, Lehrlinge dürfen streiken, express *International*, Nr. 110 (1971) S. 10.

¹⁸ Brox-Rüthers, Arbeitskampfrecht, S. 169; Bulla, AR-Blattei D, Arbeitskampf, II D, IV 4; Engelich, DRdA 1963 S. 334 Anm. 45; Frey, a. a. O.; Hueck-Nipp. (Säcker), a. a. O.; Nikisch, a. a. O.; Roemheld, Entwicklungslinien im Recht des Lehrverhältnisses von der GewO v. 21. 6. 1869 bis zur Gegenwart, Diss. Göttingen 1956 S. 215 ff.; Rohlfing, Hauptprobleme des Lehrlingsrechts, RdA 1950 S. 332; Walle, Lehrlingsrecht (1965) S. 159; Wallenberg, Haben Lehrlinge ein Streikrecht? BB 1949 S. 100; Wehr, Die Aussperrung im legitimen Streik, Arb. u. Soz. Pol. 1958 S. 110; weitere Nachweise bei Hueck-Nipp., (Säcker) a. a. O.

¹⁹ Hueck-Nipp., 7. Aufl. (1965) I. Bd. I. Hlbbd S. 737.

²⁰ Babrowsky-Gaul, Das Arbeitsrecht im Betrieb, 6. Aufl. (1970) S. 94.

²¹ LAG Düss. v. 18. 8. 1955, zit. nach Walle, a. a. O. S. 156.

²² Walle, a. a. O. S. 159.

²³ Hueck-Nipp. (Säcker), a. a. O.: »... würde Sinn und Zweck des Lehrverhältnisses widersprechen« oder Nikisch, a. a. O.: »... »schwer mit dem Wesen und Zweck des Lehrvertrages zu vereinbaren«.

²⁴ »Eine Entgeltregelung . . . kann aber ebensowenig wie alle anderen Normen des Arbeitsrechts . . . nur auf Grund eines solchen Schematismus das mit der Lehre untrennbar verbundene Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis umdeuten (!). Würde diese rechtliche Folge eintreten, so wäre die juristische Zuordnung zweier Tatbestände sinnlos oder unverständlich. Zunächst . . . Weiter wäre nicht einzusehen, das Streikrecht für Lehrlinge abzulehnen.« Walle, a. a. O. S. 156; bereits 3 Seiten später ist es dann bereits das »Wesen« des Lehrverhältnisses, welches das Streikrecht ausschließt.

²⁵ Hinsichtlich der vielberufenen Rechtsnatur herrscht auf Seiten der h. M. ziemliche Verwirrung: Die Skala der Denominationen reicht vom »reinen Berufsausbildungs- und Erziehungsverhältnis« (Nikisch, Walle) über ein »in-erster-Linie-Berufsausbildungs- und Erziehungsverhältnis« (BAG v. 10. 3. 1957 – AP Nr. 21 zu § 612 BGB) bis zum »Arbeitsverhältnis besonderer Art« (Hueck-Nipp., a. a. O. S. 83, 737 ff.); die rechtsdogmatischen Folgerungen dieser Einordnungen des Lehrverhältnisses werden selten ausgeführt. Während nach Nipp., a. a. O. S. 738 »beide Teile zur Leistung von Diensten verpflichtet sind, der Lehrling zur Betätigung im Betriebe des Lehrherrn, der Lehrherr zur Anleitung und Unterweisung des Lehrlings«, ist die Konsequenz der Auffassung vom »reinen« Berufserziehungsverhältnis, daß der Dienstberechtigte der Lehrling, der Dienstverpflichtete aber der Lehrherr ist. Präzis dargestellt hat dies von den Anhängern dieser »Theorie« meines Wissens nur ihr Begründer Lotmar vor dem 1. Weltkrieg: »Im Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis ist es regelmäßig der Lehrer und nur dieser, der Arbeit im Rechtssinne leistet, der für die Arbeit des Lehrens Arbeitnehmer (!) ist, während die receptive, nachahmende oder nachschaffende Tätigkeit des Schülers nicht selbst Arbeit im Rechtssinne, sondern Voraussetzung oder Erzeugnis der Arbeit des Lehrers ist.« (zit. nach Roemheld, a. a. O. S. 48). Dies bedeutet eine schon fast groteske »Umkehrung der tatsächlichen Verhältnisse« (Schindler, Die gesetzliche Neuregelung der Berufsausbildung der Jugendlichen, Köln 1953 S. 45), die ihre heutigen Verfechter so deutlich nun doch nicht gerne aussprechen.

1. Von der streikfreundlichen Position aus wird angeführt, daß zahlreiche Gesetze die Lehrlinge zu den Arbeitnehmern zählen²⁶, daß der Lehrling Mitglied der Gewerkschaften sein könne und folglich auch das Recht haben müsse, an einem gewerkschaftlich organisierten Streik teilzunehmen, weil unzweifelhaft die Höhe der Lehrlingsvergütung, der Weihnachtsgratifikation, die Dauer des Urlaubs und der Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt werden könnten²⁷; es sei ihm nicht zuzumuten, als Streikbrecher zu fungieren²⁸ und schließlich sei die tatsächliche Situation der Lehrlinge von der »gewöhnlicher« Arbeiter nicht oder nur unwesentlich verschieden.²⁹

2. Die h. M. führt dagegen an, daß der auf die Erreichung des Ausbildungszieles gerichtete Lehrvertrag »ein gegenseitiges Vertrauen (bedingt), eine persönlich engere Bindung als sie bei einem üblichen Arbeitsverhältnis von vorneherein gegeben ist . . . Dieses engere Band, das das Lehrverhältnis seinem Zweck und Herkommen nach zwischen den Beteiligten knüpft, widerstreitet schlechthin einer Kampfmaßnahme«. ³⁰ Außerdem könne die Ausbildung »durch eine Streikbeteiligung offensichtlich nicht verbessert werden . . . Der Lehrling kann weder seine Position verbessern noch kann er das selbstgestellte Ausbildungsziel besser oder schneller erreichen«. ³¹ Im Gegensatz zum Arbeitsverhältnis trete im Lehrverhältnis, »das ja nicht die gegenwärtige Existenzgrundlage des Lehrlings bildet«³², die soziale Abhängigkeit nicht in Erscheinung und die Ausbildung verursache, worauf »in Berichten der Industrie . . . hingewiesen«³³ wird, den Lehrherrn erhebliche Kosten.

II. KRITIK DER BISHERIGEN DISKUSSION ZUM LEHRLINGSSTREIK

Beide Positionen argumentieren auf der Grundlage traditioneller juristischer Systematik. Die Eingrenzung der Fragestellung auf die Alternative, ob das Lehrlingsverhältnis als Arbeitsverhältnis mit der quasi-automatischen Rechtsfolge des Streikrechts oder primär als Erziehungsverhältnis mit der Konsequenz der Ablehnung des Streikrechts zu qualifizieren sei, bedeutet eine folgenreiche Verengung der Diskussion; denn sie impliziert zweierlei: einmal die Akzeptierung der ausschließlichen Garantie des Streikrechts im Rahmen von Arbeitsverhältnissen mitsamt allen von der Rechtsprechung eingeführten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Beschränkungen des Streikrechts. Zum anderen die Übernahme des von der h. M. zugrundegelegten streikfeindlichen Ausbildungs- und Erziehungsverständnisses.

²⁶ Arbeitsgerichtsgesetz, § 5 I; Betriebsverfassungsgesetz, §§ 4 I, 5, 20 I; Kündigungsschutzgesetz, § 1; Personalvertretungsgesetz, §§ 5, 6, 23 II; UWG § 17 I; vgl. Arbeitsrechtskollektiv, a. a. O. S. 11.

²⁷ Arbeitsrechtskollektiv, a. a. O. S. 12; Gester, a. a. O. S. 3, 4; BB 1948 S. 572; Farthmann, a. a. O.; Groß, a. a. O. S. 141.

²⁸ Arbeitsrechtskollektiv, a. a. O. S. 13; Soellner, Arbeitsrecht, 1969 S. 93.

²⁹ Arbeitsrechtskollektiv, a. a. O. S. 12; Groß, a. a. O. S. 141; Schnorr v. Carolsfeld, a. a. O. S. 213.

³⁰ Wollenberg, a. a. O. S. 100; Roemheld, a. a. O. S. 216.

³¹ Wollenberg, a. a. O.; Rohlfing, a. a. O. S. 332; Frey, a. a. O. Bl. 4, 5: »Entzieht sich der Lehrling streikweise der Ausbildung, so schadet . . . er nur sich selbst.« – »Dadurch, daß der Arbeitgeber zeitweise die Lehrlinge nicht ausbilden muß, er auch keine Ausbildungsbeihilfe zu zahlen hat, wird der Arbeitgeber . . . nur entlastet.«

³² Wollenberg, a. a. O.

³³ Rohlfing, a. a. O. S. 329.

Indem die Befürworter eines Streikrechts für Lehrlinge diese Prämissen undiskutiert übernehmen, bleiben sie – wenn auch negativ – auf die h. M. fixiert.³⁴ Darüberhinaus hat die Charakterisierung des Lehrlingsverhältnisses als Arbeitsverhältnis sowohl in juristischer wie tatsächlicher Hinsicht an Plausibilität verloren: Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) von 1969, welches sowohl inhaltliche wie organisatorische Rahmenvorschriften für fast sämtliche³⁵ Lehrlingsausbildungsverhältnisse enthält, unterscheidet durchgängig zwischen dem Begriff »Arbeitsverhältnis« und »Berufsausbildungsverhältnis« (vgl. §§ 5, 17, 19 BBiG). Nach § 3 II BBiG sind auf den »Berufsausbildungsvertrag, soweit sich aus seinem *Wesen* und *Zweck* und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden«. Dies macht deutlich, daß das Gesetz den Berufsausbildungsvertrag als einen eigenen Vertragstypus begreift, der allerdings dem Arbeitsvertrag weitgehend angenähert ist.³⁶ Es bedarf daher zumindest einiger juristischer Kunstgriffe, das Lehrlingsverhältnis weiterhin umstandslos als Arbeitsverhältnis zu deklarieren³⁷, wodurch der Überzeugungskraft der Argumentation nicht gerade gedient wird.³⁸ Zudem läuft diese Argumentation der Tendenz zuwider, die Lehrlinge insbesondere in der Industrie außerhalb des unmittelbaren Produktionsprozesses in eigens dafür eingerichteten betrieblichen oder überbetrieblichen Lehrwerkstätten³⁹ sowie Berufsfachschulen⁴⁰ und sonstigen schulartigen Einrich-

³⁴ Eine Ausnahme bilden lediglich die Ausführungen von Stascheit, a. a. O.: er begründet das Streikrecht für Lehrlinge primär aus dem Interessengegensatz zwischen Unternehmer und Lehrling, welches die Ausbildung insgesamt strukturiert, folgert aber daraus doch, daß »kein Grund (besteht), das Lehrlingsverhältnis anders als jedes andere Arbeitsverhältnis zu behandeln.«

³⁵ Mit Ausnahme der Lehrlingsausbildung im öff. Dienst und in der Binnenschifffahrt, § 2 BBiG. Die Ausführungen im folgenden beschränken sich daher auf die Berufsausbildung in der »privaten Wirtschaft«, soweit sie durch die Industrie- und Handelskammern (IHK) und die Handwerkskammern (HK) getragen wird.

³⁶ Dies wird ferner durch die Bezeichnung der Leistung des »Ausbildenden« (Lehrherrn) als »Vergütung« anstelle des früher verwendeten Begriffs der »Erziehungsbeihilfe« deutlich, zumal diese Vergütung gem. § 10 BBiG mit fortschreitender Ausbildungsdauer zu erhöhen ist, weil neben den steigenden Bedürfnissen des »Auszubildenden« (Lehrling) »aber auch die Ausbildungsleistungen des Auszubildenden wertvoller werden« (Ausschußbericht zu § 10 Abs. 1 u. 2 BBiG, zit. nach Arbeitsrechtskollektiv: a. a. O. S. 12).

Das Lamento von Natzel (Die Vergütung des Auszubildenden, DB 1970 S. 2267), daß »der Gesetzgeber . . . damit aber (!) doch (!) wohl (!) dem spezifischen Charakter des Berufsausbildungsverhältnisses kaum voll (!) gerecht (!)« werde, weil sich »mit dem Wort »Vergütung« automatisch die Vorstellung einer erbrachten Arbeitsleistung, die entgolten werden muß« verbinde, steht in bester Tradition juristischer Wissenschaftlichkeit: »Die Erziehungsbeihilfe ist, wie der Name (!) besagt, . . . ein Opfer (!), das der Lehrherr für die Heranbildung des Facharbeiternachwuchses zu bringen hat«, Nikisch, a. a. O. S. 713.

³⁷ Arbeitsrechtskollektiv, a. a. O. S. 11: »Es ist daher davon auszugehen, daß es sich bei dem Lehrverhältnis um ein Arbeitsverhältnis handelt, auf das arbeitsrechtliche Rechtsvorschriften und Grundsätze anzuwenden sind.« Ähnlich Gester, a. a. O.: »Der Auszubildende ist Arbeitnehmer i. S. des Arbeitsrechts und das Ausbildungsverhältnis ist ein Arbeitsverhältnis . . .«

³⁸ Argwöhnte doch Walle (a. a. O. S. 156) bereits im Jahr 1965, daß die juristisch vorgetragene Behauptung eines Streikrechts für Lehrlinge nicht allein der interesselosen reinen Wissenschaft zu verdanken sei: »Zwar wird dieses in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung (?) anerkannte Verbot immer wieder und immer stärker angegriffen. In diesem Punkte treten aber die wahren Gründe zu Tage, warum das Lehrverhältnis zu einem Arbeitsverhältnis gestempelt (!) werden soll«. Leider nennt auch er die wahren Gründe ebensowenig wie die Fundstellen der angeblich feststehenden Rechtsprechung, sondern fährt dagegen – ganz in der Manier eines »Ausbildenden« fort: »Für die rechtliche Beurteilung eines Tatbestandes haben jedoch die Motive, die außerhalb der Rechtssphäre liegen, auszuscheiden. Eben weil sich der Lehrling noch in der Berufsausbildung und in der Berufserziehung befindet, muß ihm – trotzdem er in der Arbeitswelt steht – folgerichtig die Beteiligung am Streik bis nach Beendigung der Lehrzeit verwehrt bleiben.« Eben.

³⁹ Bisher liegt erst eine – zudem veraltete und in ihrem statistischen Aussagewert sehr zweifelhafte – Erhebung über die Zahl der Lehrwerkstätten vor: »Die industriellen Lehrwerkstätten 1964, Auswertung einer Lehrwerkstattenerhebung – Stand 31. 12. 1963 – im Bereich der I und

tungen auszubilden. Das am weitesten entwickelte Ausbildungsmodell im Rahmen betrieblicher Lehrwerkstätten ist der Rahmenstufenplan des Krupp-Konzerns. Dieses – entsprechend dem zukünftigen Bedarf des Konzerns an unterschiedlich qualifizierten »Arbeitskräften« – in 4 Stufen gegliederte Ausbildungssystem⁴¹ zielt darauf ab »die Anforderungsstruktur des Industriebetriebes mit den eignungs- und begabungsmäßigen Gegebenheiten des Nachwuchs- und Arbeitskräfteangebots in Einklang zu bringen. Produktionsfähigkeit und Produktivität können . . . nur noch erhalten und gesichert werden, wenn . . . garantiert wird, daß zu jedem Zeitpunkt die jeweilige Qualifikation der Mitarbeiterschaft dem jeweiligen technischen Stand der Produktionsanlagen entspricht.«⁴²

Diese jüngste Variante zur effektiven Umstrukturierung der Lehrlingsausbildung entsprechend den Verwertungsbedürfnissen des großindustriellen Einzelkapitals ist im BBiG gezielt abgesichert worden: Damit bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr ein entsprechender Teil von Lehrlingen – als zukünftige Hilfsarbeiter⁴³ – »ausgesondert« werden kann und für ausschließliche produktive Verwendung im Betrieb einsetzbar ist, gestattet das BBiG gem. § 26 I »in den Fällen des Abs. 1« (Stufenausbildung) die vorgeschriebene Mindestausbildungsdauer von 2 Jahren (§ 25 II Nr. 2 BBiG) zu unterschreiten.

Der Widerstand der Lehrlinge bei Krupp⁴⁴ gegen dieses als »Revolution in der Lehrlingsausbildung« gefeierte Ausbildungsmodell⁴⁵, insbesondere aber ein etwaiger Streik, könnte mit der Berufung auf den arbeitsrechtlichen Charakter des Lehrlingsverhältnisses nicht gerechtfertigt werden: er richtete sich nicht auf die tarifvertraglich regulierbare »Gestaltung von Arbeitsbedingungen«⁴⁶, sondern auf eine Veränderung der ausbildungsrechtlichen Regelung der Lehrverhältnisse, die zum Bereich des öffentlichen Rechts gezählt wird⁴⁷, und wäre daher

HK des Bundesgebiets und West-Berlins«, Hg: Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung, Bielefeld 1966. Die behauptete Tendenz läßt sich immerhin zuverlässig bestimmen: danach wurden 1958 rund 42% der industriellen Lehrlinge für durchschnittlich 1 Jahr in solchen Lehrwerkstätten von hauptamtlichen Ausbildern ausgebildet. Vgl. Lempert, Leistungsprinzip und Emanzipation, Ffm 1971 S. 10, 77; zur Kritik an der Studie: W. D. Winterhager/B. Lutz, Zur Situation der Lehrlingsausbildung, Stgt 1970 S. 40; Berufsausbildung und technische Revolution in Westdeutschland, DWI-Forschungshefte 4/1968, S. 30 ff.

⁴⁰ Unter Berufsfachschulen versteht man Vollzeitschulen, die entweder wie die Handelsschulen und Höheren Handelsschulen öffentliche Einrichtungen sind oder als gewerbliche privat betrieben werden. Die Ausbildung an diesen gewerblichen Berufsfachschulen, die 1964 von 1,3% aller gewerblicher Lehrlinge besucht wurden, kann die betriebliche Lehre voll oder teilweise ersetzen. Ihr Besuch setzt regelmäßig die Bezahlung von Schulgeld voraus; vgl. »Berufsausbildung und technische Revolution in Westdeutschland«, a. a. O. S. 46 ff.

⁴¹ Zur Einführung dieses Modells erklärte der Leiter der Abteilung Personalplanung im Krupp-Konzern, Karl-Otto Breustedt, daß sich auf dem Gebiet der Schlosser-Maschinen- und Elektroberufe die Belegschaft wie folgt zusammensetzt: aus »25% Hilfsarbeitern (Betriebswerkern), von denen lediglich praktische Leistungsfähigkeit erwartet wird und für die eine einjährige Ausbildung ausreicht; 45% minderqualifizierten Facharbeitern (Facharbeiter II), für die eine zweijährige Ausbildung für bestimmte Bedienung- und Kontrolltätigkeiten genügt und bei der ebenfalls die praktische Unterweisung im Vordergrund steht; 20% qualifizierten Facharbeitern (Facharbeiter I) mit dreijähriger Ausbildung; sowie 10% technischen Angestellten.« K. O. Breustedt, in: Der Arbeitgeber, Düsseldorf, Nr. 21/22 v. 20. 11. 1965 S. 630 ff., zit. nach Der Spiegel, 18/1970 S. 76.

⁴² Breustedt, a. a. O. S. 630.

⁴³ Handelsblatt, Düsseldorf, Nr. 70 v. 9./10. 4. 1965.

⁴⁴ Vgl. H. Lischka-Arbert, Die Lehrlinge bei Krupp packen aus, in: Aufwärts, Jg. 22 H. 11/1969 S. 10; zur Kritik des Stufenplans vgl. Crusius, Kritik des Berufsbildungsgesetzes, o. O., o. J. (1970) S. 25; Haug/Maessen, a. a. O. S. 133; K. H. Roth, Unwissen als Ohnmacht. Thesen zu einer Analyse des bundesrepublikanischen Machtkartells, SDS-Info (Ffm) Nr. 20 S. 7 ff.

⁴⁵ Handelsblatt, Düsseldorf, Nr. 70 v. 9./10. 4. 1965.

⁴⁶ Hueck-Nipperdey, Grundriß des Arbeitsrechts, Ffm 1965 S. 284.

⁴⁷ Vgl. Walle, a. a. O. S. 69 ff.; M. Wentzel, Autonomes Berufsausbildungsrecht und Grundgesetz, Stgt. 1970 S. 36 ff.

nach der traditionellen Systematik in jedem Fall als »politischer Streik« sozialinadäquat.

Will daher die Behauptung eines Streikrechts für Lehrlinge nicht selbst nur bloße Versicherung bleiben, so kann sie sich nicht länger damit begnügen, den arbeitsrechtlichen Charakter des Lehrverhältnisses in den Vordergrund zu stellen. Vielmehr muß sich die Diskussion der h. M. auf das von ihr behauptete »Wesen« und den »Zweck« des Lehrverhältnisses als Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis selbst beziehen. Hierzu ist zunächst die rechtliche Qualifizierung des Lehrverhältnisses als Berufserziehungsverhältnis vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entfaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse und ihrer spezifischen Verwertungsbedürfnisse zu rekonstruieren.

Erst diese Analyse erlaubt es, die in der rechtlichen Regelung des Lehrlingsverhältnisses zum Ausdruck kommenden Interessen konkret zu benennen. Zugleich ist sie Voraussetzung dafür, über deren abstrakte Kritik, die i. d. R. durch Konfrontation mit einer nicht minder abstrakten Konzeption von demokratischer Ausbildung erfolgt⁴⁸, hinauszugehen und einzuschätzen, ob die Aufhebung der überkommenen Berufserziehungsideologie im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft gegenwärtig selbst erforderlich geworden ist: erst dann kann mit einer praktisch folgenreichen Kritik der h. M. gerechnet werden.

III. DIE RECHTLICHE QUALIFIZIERUNG DES LEHRVERHÄLTNISSES BIS ZUM ABSCHLUSS DER REKONSTRUKTIONSPHASE DES WESTDEUTSCHEN KAPITALISMUS

Die These, daß es sich bei dem Lehrverhältnis nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um ein von diesem zu unterscheidendes Berufserziehungsverhältnis handle, findet erst in der Weimarer Zeit zunehmend Anhänger in der juristischen Diskussion.⁴⁹ Propagiert wird sie hier vorwiegend von Vertretern des berufsständisch organisierten Handwerks.⁵⁰ Dabei stand das erklärte Interesse im Vordergrund, die Autonomie der Innungen und Handwerkskammern in der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Berufsausbildung in ausbildungsrechtlicher Hinsicht⁵¹ zu legitimieren bzw. auch auf die individualvertragliche Seite der Lehrverhältnisse auszudehnen⁵² und den von gewerkschaftlicher Seite angemel-

⁴⁸ So z. B. M. Baethge, *Ausbildung und Herrschaft*, Frankfurt/M. 1970.

⁴⁹ Vgl. OLG Kiel v. 20. 6. 1923 (RABl 1924, aml. T. S. 394): »Der Lehrvertrag ist nicht etwa eine Unterart des Arbeitsvertrages. Er ist vielmehr ein Vertrag eigener Art.« Weitere Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur bei Roemheld, a. a. O. S. 108 Fn. 307.

⁵⁰ Dethloft, *Dr. Hw. Bl.* 1928 S. 181 ff.; 1929, S. 72 ff. Rohlfing, *Handwerker in Recht und Rechtsgang*, 1930 Bd. 1 S. 272; vgl. Schönrich, *Die Neugestaltung des Handwerkslehrlingsrechts*, Diss. Leipzig, 1936, S. 12 ff.; Roemheld, a. a. O. S. 108 ff.

⁵¹ Mit Einführung der Gewerbefreiheit durch § 14 des Gewerbepolizeigesetzes v. 7. 9. 1811 und die allg. Gewerbeordnung v. 17. 1. 1845, §§ 1 ff. wurden die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Zünfte völlig aufgehoben. Erst durch die zahlreichen Novellierungen zur Gewerbeordnung v. 21. 6. 1869 (GewO für den Norddeutschen Bund, ab 1871 Reichsgewerbeordnung), zuletzt durch die Novelle v. 30. 5. 1908 (RGB 1908 S. 356 ff.) wurde den Handwerksinnungen und -kammern wieder vollständige Autonomie in der berufsrechtlichen Ausgestaltung der Lehrlingsausbildung eingeräumt; vgl. Schönrich, a. a. O. S. 8 ff.

⁵² Dieser Auffassung folgten zunächst auch einige Gerichte, mit der Begründung, daß es wegen der volkswirtschaftlich so bedeutenden Aufgaben der Innungen und Handwerkskammern auf dem Gebiet des Lehrlingswesens nicht zulässig sei, ihre Befugnisse auf den öffentlich-rechtlichen Teil des Lehrverhältnisses zu begrenzen; vgl. OLG Naumburg, v. 17. 6. 1924, JW 1925, S. 281; LAG Dresden, v. 1. 12. 1927, ARS Bd. 2, S. 96 (LAG); Dagegen RAG E 1, 313: »Hätte das Gesetz der ihnen (den Kammern) vorbehaltenen Regelungen des Lehrlingswesens eine so weitreichende Wirkung . . . einräumen wollen, so hätte dies . . . unzweideutig zum Ausdruck kommen müssen.«

deten Anspruch auf institutionell gesicherte Mitwirkung bei Organisation und Kontrolle der Berufsausbildung⁵³ einerseits, auf tarifvertragliche Regelung der Höhe der Lehrlingsvergütung, Dauer der Arbeitszeit und des Urlaubs andererseits abzuwehren.⁵⁴

Zur theoretischen Fundierung dieser These wurde – und wird in der juristischen Literatur bis heute – auf einen emphatischen vorindustriellen Berufsbegriff rekurriert: So wendet sich Walle, »um das Lehrverhältnis in seinem innersten Wesen zu erfassen« der Frage zu, »worin in Wahrheit die Substanz, das Essentielle des Lehrverhältnisses besteht«. ⁵⁵ Hierzu führt er aus:

»Von vorneherein steht fest, daß der ›Beruf‹ über das ›Arbeitsverhältnis‹ hinausgeht. Er beinhaltet in besonderer Weise sittliche und ethische Gesichtspunkte, die in der Gesinnung und Haltung des einzelnen zum Ausdruck kommen, also subjektive Voraussetzungen darstellen . . . Das Berufsethos schafft das Höherwertige gegenüber der nur ausübenden und ausgeführten Tätigkeit als solcher, gleichviel, ob diese Tätigkeit ›gelernt‹ oder ›ungelernt‹ ist . . . objektiv kommt . . . dann dazu, daß der Beruf für die Dauer und nicht nur als vorübergehende Beschäftigung gewählt wird . . . Hier liegt . . . unsichtbar, aber auch unverzichtbar – das Unwägbar, das der Eigenart gerade unseres Volkes entspricht und seine innere Einstellung zur Arbeit als einer notwendigen – und begrüßenswerten! – sittlichen Voraussetzung für ein echtes menschliches Dasein kennzeichnet. Dieser Standpunkt muß gewahrt bleiben, wenn das deutsche Volk weiterhin Unvergängliches zur Kultur der Menschheit beisteuern will.«⁵⁶

Dieses »positive« Berufsverständnis, »mit dem vor allem das Christentum auf das Innigste verbunden (ist), da es den Beruf als eine ›vocatio‹, als Anruf Gottes an den Menschen ansieht«⁵⁷, hat seine reale gesellschaftliche Basis in der mittelalterlich-ständischen Gesellschaft.

»Die Teilung der Arbeit war in den Städten zwischen den einzelnen Zünften noch (ganz naturwüchsig) und in den Zünften selbst zwischen den einzelnen Arbeitern gar nicht

⁵³ Auf dem 10 Kongreß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes v. 30. 6.–5. 7. 1919 in Nürnberg wurde an erster Stelle die völlige Beseitigung der Innungen gefordert (I, 1 der sog. »Nürnberger Beschlüsse«, abgedr. in: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Bd. XXIX, S. 324 ff.).

Im Jahr 1927 wurde ein Regierungsentwurf für ein neues Berufsausbildungsgesetz fertiggestellt, der – ähnlich wie im heutigen BBiG – bei den Kammern und Innungen die Bildung paritätisch besetzter Berufsausbildungsausschüsse vorsah. (Regierungsentwurf RABl 1927, Beil. Nr. 10). vgl. zum Entwurf: Dethloff, Zur Vorlage des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes, Dt. Hw. Bl. 1929, S. 313 ff.; Der Entwurf wurde im August 1929 dem Reichstag zugeleitet, jedoch nicht verabschiedet, vgl. Schönrich, a. a. O. S. 14 ff.; Roemheld, a. a. O. S. 116 ff.

⁵⁴ Nach Erlaß der Tarifvertragsordnung (TVO) v. 23. 12. 1918 (RGBl 1918, S. 546) vertraten die Gewerkschaften die Ansicht, daß die TVO auch für Lehrlinge Geltung habe, weil der Lehrvertrag als Arbeitsvertrag i. S. von § 1 TVO und die Lehrlinge als gewerbliche Arbeiter i. S. von § 17 TVO anzusehen seien. Demgegenüber wurde von seiten des Handwerks behauptet, der Lehrvertrag sei ein reiner Erziehungsvertrag und kein Arbeitsvertrag. Dethloff, Dt. Hw. Bl. 1928, S. 181 f. betonte, daß es der Gestaltung der Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling abträglich sein müsse, wenn sich in den Köpfen der Lehrlinge das Bewußtsein festsetze, Gegenstand eines Wirtschaftskampfes zu sein.

Dementsprechend bestimmte das von der Dt. Handwerkskammer herausgegebene Lehrvertragsmuster, daß der Lehrling gewerkschaftlichen Vereinigungen irgendwelcher Art nicht beitreten dürfe ohne die ausdrückliche Genehmigung seines Lehrherrn. Die Übereinstimmung der Lehrverträge mit dem Lehrvertragsmuster wurde – und wird bis heute – dadurch gesichert, daß andernfalls der Lehrvertrag nicht in die bei den Kammern geführten »Lehrlingsrollen« eingetragen und der Lehrling dann nicht zur Gesellenprüfung zugelassen wird, vgl. Schönrich, a. a. O. S. 12 ff.; vgl. zur heutigen Situation: M. Wentzel, a. a. O. S. 36; Walle, a. a. O. S. 8, Fn. 44;

Das RAG (v. 28. 2. 1931, E 8/27) folgte damals der Auffassung der Gewerkschaften mit dem Argument, daß der Lehrvertrag im wesentlichen als Arbeitsvertrag anzusehen sei.

⁵⁵ Walle, a. a. O. S. 141.

⁵⁶ Dgl. a. a. O.

⁵⁷ Dgl. a. a. O., S. 142; heute noch faßt die katholische Soziallehre den Berufsbegriff in bezug auf eine berufsständisch geordnete Gesellschaft.

durchgeführt. Jeder Arbeiter mußte in einem ganzen Kreise von Arbeiten bewandert sein, mußte alles machen können, was mit seinen Werkzeugen zu machen war; der beschränkte Verkehr und die geringe Verbindung der einzelnen Städte unter sich, der Mangel an Bevölkerung und die Beschränktheit der Bedürfnisse ließen keine weitere Teilung der Arbeit aufkommen, und daher mußte jeder, der Meister werden wollte, seines ganzen Handwerks mächtig sein. Daher findet sich bei den mittelalterlichen Handwerkern noch ein Interesse an ihrer speziellen Arbeit und an der Geschicklichkeit darin, das sich bis zu einem gewissen bornierten Kunstsinn steigern konnte. Daher ging aber auch jeder mittelalterliche Handwerker ganz in seiner Arbeit auf, hatte ein gemütliches Knechtschaftsverhältnis zu ihr und war viel mehr als der moderne Arbeiter, dem seine Arbeit gleichgültig ist, unter sie subsumiert.«⁵⁸

Diese Identifikation des mittelalterlichen Handwerkers mit seiner eigenen, noch ihm gehörenden Arbeit, die Marx hier aus dem noch weitgehend naturwüchsigen, ungeteilten Arbeitsprozeß herleitet, resultiert zudem aus den ständischen Produktionsverhältnissen: die unmittelbaren Produzenten sind noch Eigentümer der Produktionsmittel und folglich der Produkte, die nur partiell für den Austausch auf dem Markt produziert werden⁵⁹ und damit noch nicht regelmäßig die Gestalt von Waren annehmen; vor allem aber hat die Arbeitskraft noch nicht die Form einer dem Arbeiter (und damit dem Kapital⁶⁰) gehörenden Ware angenommen.⁶¹

Entsprechend hat auch das Kapital die ihm »anklebende Naturwüchsigkeit«⁶² noch nicht verloren: »Das Kapital war ein naturwüchsiges Kapital, das in der Wohnung, den Handwerkszeugen und der naturwüchsigen, erblichen Kundschaft bestand und sich wegen des unentwickelten Verkehrs und der mangelnden Zirkulation als unrealisierbar vom Vater und den Sohn forterben mußte.«⁶³ Der ständische Handwerksbetrieb war daher immer zugleich Familienbetrieb, die Familie ihre naturwüchsige⁶⁴ Produktionseinheit. Ihr entsprach die Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen in die Familie des Meisters sowie die Ausübung quasi väterlicher Erziehungsrechte durch den Meister.

Mit dieser Renaissance des an vorindustriellen Produktionsweisen orientierten Berufsverständnisses in der Diskussion um die rechtliche Qualifizierung des Lehrverhältnisses verband sich der Kampf gegen die zu Beginn des 19. Jh. entstandene neuhumanistische Berufsvorstellung mit der für sie charakteristischen Trennung von Bildung und Ausbildung, Kultur und Arbeit⁶⁵, in der sich die bereits

⁵⁸ Marx/Engels, Die Deutsche Ideologie, MEW Bd 3 S. 52.

⁵⁹ So produzierten die mittelalterlichen Handwerker zunächst zum großen Teil für »den gehobenen Bedarf des herrschaftlichen Haushalts« (K. M. Bolte, K. Aschenbrunner u. a., Beruf und Gesellschaft in Deutschland – Berufsstruktur und Berufsprobleme, Reihe B der Beiträge zur Sozialkunde Bd. 8, Opladen 1970, S. 13) später z. T. unmittelbar für reiche Kaufleute, vgl. Marx, Resultate des unmittelbaren Produktionsprozesses, Ffm. 1969, S. 56.

⁶⁰ Dies insofern, als jegliche Akkumulation von Kapital nicht auf dem Austausch von Äquivalenten beruht, sondern auf der Aneignung fremder Arbeit, »ohne Austausch, ohne Äquivalent, aber mit dem Schein des Austauschs«. Marx, Grundrisse, Ffm. o. J., S. 449.

⁶¹ Dies charakterisiert erst die kapitalistische Epoche, »daß die Arbeitskraft für den Arbeiter selbst die Form einer ihm gehörigen Ware erhält. Andererseits verallgemeinert sich erst in diesem Augenblick die Warenform der Arbeitsprodukte.« Marx, Das Kapital, Bd. I, MEW, Bd. 23, S. 184.

⁶² Marx/Engels, Die Deutsche Ideologie, S. 52;

⁶³ Marx/Engels, Die Deutsche Ideologie, a. a. O., S. 52.

⁶⁴ Der Begriff der »Naturwüchsigkeit« bei Marx hat nichts zu tun mit irgendwelchen ontologischen oder anthropologischen, vorgeblich »ewigen« Konstanten. Dies wäre eine durch und durch bürgerliche »Robinsonade«. Er bezeichnet vielmehr noch nicht voll entfaltete, rohe und unentwickelte Formen gesellschaftlicher Verhältnisse, die die höchste Stufe der Verkehrung in Form der Herrschaft des Kapitals als abstrakt-Allgemeinem noch nicht erreicht haben. Dort sind die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen noch unmittelbar als Herrschaftsverhältnisse erkennbar, wie z. B. in der Sklaverei, Leibeigenschaft gegenüber der Lohnarbeit.

⁶⁵ Vgl. M. Baethge, a. a. O. S. 91 ff.

verfestigte Klassenspaltung der bürgerlichen Gesellschaft in eine – von körperlicher Arbeit freigesetzte – Klasse von Produktionsmittelbesitzern einerseits und nichtbesitzenden, »freien« Lohnabhängigen andererseits ausdrückt.

Die Rezeption der vorkapitalistischen Berufsideologie in der Weimarer Zeit erweist sich so als offensichtliche historische Ungleichzeitigkeit. Sie wird erst verständlich vor dem Hintergrund der ungleichzeitigen Überlagerungen verschiedener ökonomischer Entwicklungsstadien im Kapitalismus im allgemeinen und spezifischer politischer und ökonomischer Entwicklungen in der Weimarer Zeit im besonderen.

1. Die Berufserziehungsideologie als notwendige Ideologie der kleinkapitalistischen selbständigen Warenproduzenten

Die Entwicklung der kapitalistischen Warenproduktion, deren charakteristische Produktionsweise die industrielle Produktion ist, führt nicht zu einer plötzlichen, unmittelbaren Zerstörung vorkapitalistischer Produktionsformen; teils werden diese auf Grund mangelnder Konkurrenzfähigkeit verdrängt oder ruiniert, teils eingegliedert oder amalgamiert: »Sie finden in jenen Sektoren Platz, deren Kapitalisierung noch unrentabel ist.«⁶⁶

Je weiter der Prozeß der Akkumulation und Konzentration des Kapitals bereits fortgeschritten ist, desto weniger besteht für die kleinkapitalistischen Warenproduzenten die Chance, selbst zu Kapitalisten zu werden: »Die bisherigen kleinen Mittelstände, die kleinen Industriellen, Kaufleute und Rentiers, die Handwerker und Bauern, alle diese Klassen fallen ins Proletariat hinab, teils dadurch, daß ihr kleines Kapital für den Betrieb der großen Industrie nicht ausreicht und der Konkurrenz mit den größeren Kapitalisten erliegt, teils dadurch, daß ihre Geschicklichkeit von neuen Produktionsweisen entwertet wird.«⁶⁷

Diese Instabilität der ökonomischen Situation des Mittelstandes⁶⁸ sowie seine heterogene Zusammensetzung kennzeichnen ihn als »eine Übergangsklasse, worin die Interessen zweier Klassen sich zugleich abstumpfen.«⁶⁹ Die Sicherung seiner Existenz als Privateigentümer setzt einerseits die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse voraus, durch die sie andererseits notwendig ihrer ökonomischen Daseinsform beraubt werden. In der objektiven Ausweglosigkeit dieser selbstwidersprüchlichen Interessensituation dünkt sich das Kleinbürgertum »über den Klassengegensatz überhaupt erhaben.«⁷⁰ »Es glaubt . . ., daß die *besonderen* Bedingungen seiner Befreiung die *allgemeinen* Bedingungen sind, innerhalb deren allein die moderne Gesellschaft gerettet und der Klassenkampf vermieden werden kann.«⁷¹

Sein Kampf gegen Großkapital und Proletariat zugleich ist daher notwendig reaktionär: die Vermittlung des Unvereinbaren erscheint möglich in der Rückkehr zur mittelalterlich-ständischen Produktionsweise⁷², jener Frühform der ka-

⁶⁶ M. Mauke, Die Klassentheorie von Marx u. Engels, Ffm 1970, S. 62.

⁶⁷ Marx/Engels, Manifest, MEW, Bd. 4, S. 484.

⁶⁸ Marx beschreibt die ökonomische Selbstzerrissenheit analytisch präzise in den Theorien über den Mehrwert, MEW, Bd. 26. I, S. 383 f.

⁶⁹ Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, MEW Bd. 8, S. 198.

⁷⁰ A. a. O., S. 198.

⁷¹ A. a. O., S. 141 f.

⁷² »Nur im lebendigen Körper der im Mittelalter zuletzt verwirklichten Werkgemeinschaft ist Sozialismus realisierbar.« Graf Hermann Keyserling, Politik, Wirtschaft, Weisheit, Darmstadt 1922, S. 184.

pitalistischen Produktionsverhältnisse, in der das Kapital seine Fesseln noch nicht abgestreift und die »Einheit« der Gesellschaft noch nicht in die Kapitalistenklasse einerseits, das Proletariat andererseits zerrissen hatte.⁷³ Der Unmöglichkeit, den historischen Prozeß der Entfaltung des Kapitals rückgängig zu machen, entspricht der illusionäre »Zwangscharakter« dieser Ideologie ebenso wie ihre eigentümliche Radikalität.

A. Die politische Funktion der juristischen Rezeption der Berufserziehungs-ideologie in der Weimarer Zeit

Unmittelbarer Anlaß für die zunächst von seiten des Handwerks aufgegriffene Rezeption der mittelalterlich-ständischen Berufsideologie für die juristische Interpretation des Lehrlingsverhältnisses war die im Gefolge der deutschen Niederlage im ersten Weltkrieg offen revolutionär gewordene Arbeiterbewegung; zu deren Eindämmung waren die Unternehmer – gezwungenermaßen – bereit, erhebliche Zugeständnisse an die Gewerkschaften im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts sowie des Betriebsverfassungsrechts⁷⁴ zu machen.

Solange die politischen Kräfteverhältnisse deren Abschaffung nicht gestatteten, konnten diese kollektivrechtlichen bzw. unternehmensverfassungsrechtlichen Regelungen nur unterlaufen werden, wenn ihre Anwendbarkeit durch restriktive Interpretationen der Individualarbeitsverträge ausgeschlossen wurde. Hierfür bot es sich auf dem Gebiet des Lehrlingsrechts an, aus der längst eingeleiteten »Refeudalisierung« des Lehrverhältnisses Konsequenzen für die Uminterpretation des Vertragsverhältnisses zu ziehen.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse⁷⁵ der Zünfte mit Einführung der vollständigen Gewerbefreiheit hatte »im Zusammenhang mit der zunehmenden Industrialisierung . . . den völligen Verfall des Handwerks zur Folge«.⁷⁶

Die Anzahl der selbständigen Handwerksbetriebe ging zurück, während die Zahl der Gesellen und Lehrlinge weiter zunahm.⁷⁷ Die Gefahr ihrer politischen Radikalisierung bewogen Bismarck 1881 – 3 Jahre nach Erlaß der Sozialistengesetze –, mit der zweiten Novelle zur Reichsgewerbeordnung v. 21. 6. 1869 zur Wiedereinführung der Handwerksinnungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die für die Interpretation der individualvertraglichen Seite der Lehrverhältnisse folgenreichste Regelung wurde mit der »Handwerksnovelle« v. 26. 7. 1897⁷⁸ eingeführt: § 127 I S. 2, S. Hlfs. verpflichtete den Lehrherrn, »den Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten und vor Aus-

⁷³ »Die nationalsozialistische Gewerkschaft ist kein Organ des Klassenkampfes, sondern ein Organ der Berufsvertretung. Der nationalsozialistische Staat kennt keine »Klassen«, sondern nur Bürger mit vollständig gleichen Rechten und demgemäß auch gleichen allgemeinen Pflichten und daneben Staatsangehörige, die in staatspolitischer Hinsicht aber vollständig rechtlos sind«, A. Hitler, *Mein Kampf*, München 1934 (85.–94. Aufl.) S. 674 f.

⁷⁴ Art. 165 WRV; BetriebsräteG v. 4. 2. 1920, RGBl 1920, S. 147 f.; vgl. hierzu die schematische Übersicht der geschichtlichen Entwicklung der Mitwirkungsrechte des Arbeiters als Betriebsangehöriger und als Glied des gesamten gesellschaftlichen Arbeitsprozesses bei K. Korsch, *Arbeitsrecht für Betriebsräte*, (1922) Ffm 1968, S. 103–107.

⁷⁵ Vgl. Fn. 56.

⁷⁶ Schönrich, a. a. O., S. 7; vgl. auch J. Schulz, *Zur Geschichte der betrieblichen Lehrlingsausbildung*, in: Haug/Maessen, a. a. O., S. 56 ff.

⁷⁷ Vgl. die Zahlen bei E. Hoffmann, *Zur Geschichte der Berufsausbildung in Deutschland*, Bielefeld 1967, S. 8.

⁷⁸ RGBl 1897 S. 663 ff.

schweifungen zu bewahren«. Daraus folgte die juristische Literatur alsbald, »daß der Lehrherr – sollte er einen ordentlichen Berufsnachwuchs heranbilden – die Möglichkeit und das Recht haben mußte, auch dort erzieherisch auf den Lehrling einzuwirken, wo die eigentliche Berufsausbildung im engeren Sinne dies nicht mehr rechtfertigte«. ⁷⁹

Zu solcher »Einwirkung« stellte die GewO dem Lehrherrn dann auch das probate Mittel zur Verfügung: Das Recht, den Lehrling körperlich zu züchtigen. ⁸⁰

Damit war – unter dem Vorwand der Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Lehrlinge – bereits die gesetzliche Grundlage für die juristische Rezeption der Berufserziehungsideologie geschaffen. Für die Aktualisierung dieser Ideologie in der Weimarer Zeit waren jedoch neben den oben dargelegten Interessen an einer Umgehung der kollektivrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen »Errungenschaften« der Gewerkschaften vor allem ökonomische Interessen des Handwerks ausschlaggebend.

B. Die ökonomische Funktion der juristischen Rezeption der Berufserziehungsideologie in der Weimarer Zeit

Die ohnedies im Kapitalismus latente Existenzkrise des Handwerks verschärfte sich im Gefolge der Rationalisierungswelle der frühen und mittleren zwanziger Jahre.

Insbesondere konnten sie bei ihrer geringen Kapitalintensität und noch weitgehend manueller Fertigungsweise die – u. a. durch die gewerkschaftliche Tarifpolitik – gestiegenen Lohnkosten nicht durch eine entsprechende Erhöhung der Arbeitsproduktivität ausgleichen; die durch wachsenden Konkurrenzdruck bei fallender Profitrate herbeigeführte Rentabilitätskrise dieser Betriebe drohte sich in dem Maße rapide zu beschleunigen, in dem die Verwertungsbedingungen der als billige – bzw. kostenlose – Arbeitskräfte eingesetzten Lehrlinge (»Die Kosten der Lehrlingshaltung«) ⁸¹ durch steigende Vergütung, das Verbot ausbildungsfremder Arbeit ⁸², Arbeitsniederlegungen (Streiks) sowie Arbeitszeitverkürzungen erschwert worden wären. Die Wiederbelebung der mittelalterlich-ständischen Ideologie der Berufserziehung von seiten des Handwerks konnte sich indes nur deshalb politisch und juristisch durchsetzen, weil sie zugleich den ideologischen und ökonomischen Interessen der mächtigsten Kapitalfraktion, der »großen Industrie« entsprach.

⁷⁹ Roemheld, a. a. O., S. 16 mit Nachweisen.

⁸⁰ »Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen«, § 127 a GewO; anders bemerkenswerterweise das HGB: nach § 76 III, S. 2 stand dem Lehrherrn auch damals kein Züchtigungsrecht zu; vgl. Roemheld, a. a. O., S. 39.

⁸¹ Vgl. W. D. Winterhager, Kosten und Finanzierung der berufl. Bildung, Stgt. 1969; B. Lutz/W. D. Winterhager, Zur Situation der Lehrlingsausbildung, a. a. O., S. 49 ff.; Crusius, a. a. O., S. 45; danach ergibt sich, daß in Handel und Handwerk erhebliche Profite aus der Lehrlingsausbildung gewonnen werden; selbst wenn Grundausbildung und Fachkurse außerhalb des Betriebes stattfinden würden, »würde sich voraussichtlich eine ungefähr kostendeckende Ausbildung am Arbeitsplatz im Handwerk ergeben, was jedoch in einzelnen Fällen auch weiterhin ein unmittelbar gewinnbringendes Ausbildungswesen bei Handwerksbetrieben nicht ausschließt«, Lutz/Winterhager, a. a. O., S. 50.

⁸² Nach den Untersuchungen von W. Lempert, H. Ebel, Lehrzeitdauer, Ausbildungssystem und Ausbildungserfolg, Freiburg 1965 wird »ein ganzes Drittel (und mehr) eines Arbeitstages« für ausbildungsfremde Arbeiten aufgewendet. »Am stärksten finden wir diese Fremdbeschäftigung in den traditionellen Handels- und Handwerksberufen« (a. a. O., S. 296).

Die Veränderung der technischen Struktur industrieller Arbeitsvollzüge⁸³ hatte es erst zu Beginn des 20. Jh. erforderlich gemacht, einen – wenn auch sehr geringen – Teil der Arbeiterschaft unmittelbar in den Betrieben auszubilden; den Industrie- und Handelskammern wurden wie bereits vorher den Innungen und Handwerkskammern die Ausgestaltung der Berufsausbildung zur autonomen Regelung übertragen.⁸⁴

Damit waren die Selbstverwaltungsorgane der Industrie darauf angewiesen, neben dem Aufstellen technischer Programme zur Vermittlung der erforderlichen Qualifikationen für die Lehrlinge insbesondere berufspädagogische Konzepte zu erarbeiten, die innerbetrieblich die Identifikation mit betrieblichen Sozial- und Herrschaftsgefüge, überbetrieblich die Loyalität mit den kapitalistischen Produktionsverhältnissen insgesamt sicherstellen sollten.⁸⁵

Insbesondere kam es darauf an, dem Wandel der betrieblichen Hierarchie vom Klein- und Mittelbetrieb zum industriellen Großbetrieb⁸⁶ und damit der Auflösung der patriarchalischen, durch persönliche Bindung an den Unternehmer gekennzeichneten betrieblichen Herrschaftsform Rechnung zu tragen.⁸⁷ In ähnlicher Weise wie bei der Renaissance des ständischen Berufspathos wurde auf die vorbürgerliche Ideologie der mittelalterlichen Warenproduzenten rekurriert: In der Werk- und Volksgemeinschaft⁸⁸, gegliedert in ein quasi-monarchisches Führer-Gefolgschaftsverhältnis⁸⁹, erscheint die mittelalterliche Produktionseinheit der Handwerksfamilie multidimensional reproduziert, der Gegensatz von Kapital und Lohnarbeit ausgelöscht.⁹⁰

Die zur »Retterin Deutschlands« stilisierte Industrie verbindet alle zu einer na-

⁸³ Vgl. E. Michel, Sozialgeschichte der industriellen Arbeitswelt, 3. Aufl., Ffm 1953, S. 101 ff.

⁸⁴ Preuß. Kammergesetz v. 1897, § 38.

⁸⁵ Bereits 1910 verkündet der »Arbeitgeber« ein entsprechendes Programm: »Deshalb ist es die vornehmste Pflicht jedes einzelnen Arbeitgebers, sich an dem Kampf gegen die sozialdemokratischen Jugendorganisationen zu beteiligen. Es bieten sich dem Arbeitgeber hierzu verschiedene Mittel. Durch Gründung von Jugendvereinigungen mit Bildungs-, geselligen oder sportlichen Zielen, welche auf dem Boden vaterländischer Gesinnung stehen, kann den staatsfeindlichen Umtrieben der Boden entzogen werden. Widerstrebenden Elementen kann wenigstens der Beitritt zu den sozialdemokratischen Organisationen untersagt werden, da die Jugendlichen nach der Gewerbeordnung der *väterlichen Zucht* des Lehrherrn unterstehen.« (Die Gefahr der sozialdemokratischen Jugendbewegung, in: Der Arbeitgeber, 1910, Nr. 20, S. 241, Hervorhebung von mir;) zit. nach M. Baethge, a. a. O., S. 51.

⁸⁶ Vgl. Michel, a. a. O., S. 163 ff.

⁸⁷ H. Potthoff (Hrsg.) Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925; K. Vorwerk, K. Dunkmann, Die Werkgemeinschaft in historischer und soziologischer Beleuchtung, Berlin 1928; vgl. zum Vorstehenden die Darstellung bei Baethge, a. a. O., S. 50 ff.

⁸⁸ Diese Konzeption geht auf das 1925 vom Verein der Eisenhüttenleute gegründete »Deutsche Institut für technische Arbeiterschulung« (DINTA) zurück, welches »seit Mitte der zwanziger Jahre durch seine Erziehung den Nationalsozialismus systematisch vorbereitet« hat, Baethge, a. a. O., S. 54.

⁸⁹ Keyserling, a. a. O., S. 185.

⁹⁰ Vgl. hierzu die Darstellung bei S. Simitis, »Die faktischen Vertragsverhältnisse«, Ffm 1957, S. 281–294; objektiv kamen diesen summarisch als »Eingliederungstheorien« (Simitis) bezeichneten »spezifisch nationalsozialistischen Versionen der rechtlichen Würdigung des Arbeitsverhältnisses« (L. Unterseher, Arbeitsvertrag und innerbetriebliche Herrschaft, Ffm 1969, S. 52) die vertragsfeindlichen Interpretationen von Potthoff und Molitor (beide sicherlich keine Faschisten) entgegen: H. Potthoff (Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht, in: Thilo Ramm, (Hrsg.) Arbeitsrecht und Politik, Neuwied 1966, S. 25 ff.) betrachtet das Arbeitsverhältnis nicht mehr als »individuelles Schuldverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag«, sondern als ein »ganz vorwiegend soziales Organisationsverhältnis«, welches »die Zusammengliederung vieler Menschen zur Arbeitsgemeinschaft des Betriebes« bezwecke; ähnlich E. Molitor, Arbeitnehmer und Betrieb, Marburg 1929, S. 17 f.; an diesen beiden unfreiwilligen ideologischen Zuträgern des Nationalsozialismus erweist sich, wie gefährlich es ist, vorschnell

tionalen Produktionsgemeinschaft; das Interessengegensätzlichkeit immerhin konstatierende liberale Modell des »freien Arbeitsvertrages« wird zu einem Personengemeinschafts- oder Eingliederungsverhältnis mit wechselseitigen Fürsorge- und Treuepflichten gewandelt.

Bezeichnet diese Gemeinsamkeit der ideologischen Grundlagen der industriellen Werkgemeinschaftsidee und der handwerklichen Berufserziehungsvorstellung die Übereinstimmung der ebenso antisozialistischen wie antiliberalen und antidemokratischen Interessen von Groß- und Kleinkapital⁹³, so war die Industrie zudem unmittelbar daran interessiert, daß die Handwerkslehre als Sozialisationsinstanz der Masse der künftig als un- bzw. angelernte Industriearbeiter verwendeten Arbeitskräfte⁹⁴ erhalten blieb.

Die Identifikation mit dem Betrieb und den Interessen des Unternehmers konnte hier leichter erzielt werden, solange die Erwartung linearen Aufstiegs in der überschaubaren Hierarchie Lehrling-Geselle-Meister mit der Chance, sich schließlich »selbständig zu machen«, nicht gänzlich absurd erschien. Die unmittelbare Abhängigkeit vom Lehrherrn und Meister, die Konkurrenz unter den Lehrlingen um gute Beurteilungen sowie ihre Verwendung zu produktiver Arbeit durch die Gesellen, die auf diese Weise ihren Lohn aufzubessern suchten verhinderten erfolgreich die Erfahrungen praktischer Solidarität unter Arbeitern als Bedingung und Möglichkeit kollektiver Verbesserungen ihrer Lage. Arbeitskämpfe in kleinhandwerklichen Betrieben sind – seit dem Mittelalter⁹⁵ – ein so gut wie unbekanntes Phänomen.

War die Industrie daher an der Aufrechterhaltung der handwerklichen Ausbildung der Masse der gewerblichen Arbeiter⁹⁶ vor allem auf Grund der spezifi-

auf Grund einiger Konzessionen der herrschenden Klasse die liberale Ideologie im Rahmen des Kapitalismus aufheben zu wollen.

⁹³ Diese Interessenkonvergenz von Industrie und Handwerk führte 1926 zur Gründung des »Arbeitsausschusses für Berufsbildung« als »gemeinsamen Beratungsorgan aller unternehmerischer Spitzenverbände«, dem alle handwerklichen und industriellen Spitzenverbände beitraten, vgl. E. Hoffmann, a. a. O., S. 146; seitdem gaben sie gemeinsame Stellungnahmen in Ausbildungsfragen ab.

⁹⁴ Nach Angaben der Firmen waren z. B. 50% der Arbeiter bei Bosch früher im Handwerk (!) in anderen Berufen (!) tätig, in einem Betrieb des Krupp-Konzerns sogar 60%, bei Bayer 54%; vgl. B. Lutz, L. Bauer, J. v. Kornatzki, Berufsaussichten und Berufsausbildung in der BRD, Stern-Berufsreport III, Hambg. 1966, S. 197, 221;

⁹⁵ Eine Auszählung von »Arbeitskämpfen« vom Mittelalter bis heute bringen D. Schneider (Der Streik. Begriff und Geschichte in: D. Schneider (Hrsg.): Zur Theorie und Praxis des Streiks, Ffm 1971 S. 7 ff.) sowie B. Rütters, Streik und Verfassung, Köln 1960, S. 5 ff.; die Aufzählung dient Schneider zum Beweis der »Ewigkeit« von Arbeitskonflikten und gerät dadurch in durchaus bürgerlicher Manier zur Apologie des nicht minder ewigen Privateigentums: »Doch die Erfahrung (!) lehrt, daß sie in allen Systemen auftreten, ja auftreten müssen (!), weil sie sich an Gegensätzen entzünden, die allein in der Fremdbestimmung ihre Ursachen haben: in Autoritäts-, Ziel- und Verteilungskonflikten«, a. a. O., S. 9; nicht minder ahistorisch leitet Rütters (a. a. O., S. 12) aus der Geschichte des Streiks die Unterscheidung von »politischem« und »arbeitsrechtlichem« Streik ab; damit vergleiche man die Ausführungen von K. Marx, Deutsche Ideologie, a. a. O., S. 51 f.: »Die Gesellen und Lehrlinge waren in jedem Handwerk so organisiert, wie es dem Interesse der Meister am besten entsprach; das patriarchalische Verhältnis, in dem sie zu ihren Meistern standen, gab diesen eine doppelte Macht, einerseits in ihrem direkten Einfluß auf das ganze Leben der Gesellen und dann, weil es für die Gesellen, die bei demselben Meister arbeiteten, ein wirkliches Band war, das sie gegenüber den Gesellen der übrigen Meister zusammenhielt und sie von diesen trennte; und schließlich waren die Gesellen schon durch das Interesse, das sie hatten, selbst Meister zu werden, an die bestehende Ordnung geknüpft. Während daher der Pöbel es wenigstens zu Erneuten gegen die ganze städtische Ordnung brachte, die indes bei seiner Machtlosigkeit ohne alle Wirkung blieben, kamen die Gesellen nur zu kleinen Widersätzlichkeiten innerhalb einzelner Zünfte, wie sie zur Existenz des Zunftwesens selbst gehören.«

⁹⁶ Noch im Jahr 1965 waren bei den westdeutschen Handwerkskammern rund 468 000 Lehrlinge und Anlernlinge gegenüber 258 000 Industrielehrlingen (und -anlernlingen) registriert, vgl. Berufsausbildung 1965. Die Berufsausbildungsarbeit der Industrie- und Handelskammern. Hg. Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT) – Schriftenreihe, Heft 99, Bielefeld 1966

schen »Erziehungsqualitäten« des kleinkapitalistischen Meisterbetriebs interessiert, so lief das weitgehende Ausbildungsmonopol auch ihren unmittelbaren ökonomischen Interessen keineswegs zuwider; denn im Verhältnis zum Handwerk sind die erforderlichen Aufwendungen für die Ausbildung in der Industrie wesentlich höher (Lehrwerkstattausbildung durch oftmals hauptamtliche Ausbilder) und können nicht durch entsprechend langen produktiven Einsatz der Lehrlinge kompensiert werden. Die Industrie bildet daher gemäß den »Bedingungen ökonomischer Rationalität« gerade so viele Lehrlinge aus, daß »ein Stamm von betriebstreuen Mitarbeitern(!) geschaffen« wird, »der vor allem die Fluktuationsrate günstig beeinflußt; daneben erwerben die Lehrlinge meist betriebsspezifische(!) Kenntnisse, die von besonderem Nutzen für die Organisation und den Ablauf des Produktionsprozesses sind. Die Ausbildung einer Stammebelegschaft(!) ist auch deshalb für die meisten Unternehmen unerlässlich(!) und auch betriebswirtschaftlich rentabel. Eine Ausbildung, die darüber hinausgeht, dürfte sich in den Regel nicht auszahlen.«⁹⁷ Offensichtlich wurde die unter dem Aspekt der Profitmaximierung mangelnde »Rentabilität« der Lehrlingsausbildung, als die Industrie in der Krise 1966/67 insgesamt 4000 Lehrlinge weniger einstellte, während im Handwerk eine Zunahme von 14 000 Lehrlingen verzeichnet wurde.⁹⁸

Die ideologische und ökonomische Konvergenz der Interessen von Industrie und Handwerk in Bezug auf Inhalt und Organisation der Lehrlingsausbildung bildete die reale Grundlage für die im Nationalsozialismus politisch und juristisch allgemein durchgesetzte Uminterpretation des Lehrverhältnisses als reines Berufserziehungsverhältnis.⁹⁹

Hatte die in der Geschichte wohl einmalige »Naturkatastrophe« des Faschismus die Einsicht in den Zusammenhang von Ökonomie und »politischem System« allen Klassen gleichsam aufgezwungen, so mußte diese Einsicht im Zuge der bereits unmittelbar nach 1945 eingeleiteten Stabilisierung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse in Westdeutschland als allgemeines notwendig zerfallen. Das Bürgertum fand alsbald zu dem seiner genuinen Interessenlage entsprechenden Bewußtsein zurück.¹⁰⁰ Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht erforderlich, diesen Prozeß mitsamt der politischen und juristischen Restauration nachzuzeichnen.¹⁰¹ Wichtig ist für unsere Fragestellung lediglich, daß die durch-

S. 73 ff.; infolge der Krise 1966/67 blieb dies Verhältnis bis 1968 weitgehend unverändert, vgl. die Angaben bei Crusius, a. a. O., S. 44.

⁹⁷ W. D. Winterhager, *Kosten und Finanzierung . . .*, a. a. O., zit. nach E. Altvater/F. Huisken, *Die Kategorien, produktive und unproduktive Arbeit im Rahmen der Reproduktionsbedingungen des Kapitals*, in: dgl., *Materialien zur politischen Ökonomie des Ausbildungssektors*, Erlangen 1971, S. 228 ff. (244) dort auch die hier im Text übernommenen »nota bene«.

⁹⁸ So ein Vertreter des DGB auf dem 2. Hearing über die »Verbesserung der Lehrlingsausbildung«, v. 27. 11. 1968 in Bonn laut Protokoll, abgedr. in: B. Lutz/W. D. Winterhager, »Zur Situation . . .«, a. a. O., S. 74 ff. (78).

⁹⁹ »Allerdings ist nach den nationalsozialistischen Grundsätzen (die das Gericht sich zueigen macht, T. B.) der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag, sondern ein Erziehungsvertrag . . .«, RAG v. 13. 9. 1939, ArbRSIlg 37, 251 (h. M.); »Das Urteil ist sehr zu begrüßen. Es steht auf der einen Seite ganz auf dem Boden der heute herrschenden Auffassung vom Lehrverhältnis . . .«, Anm. von Hueck, daselbst.

¹⁰⁰ Vgl. F. Deppe, *Gewerkschaftspolitik und Arbeiterbewußtsein in der Periode der Neugründung der westdeutschen Gewerkschaften nach 1945*, in: dgl., *Das Bewußtsein der Arbeiter*, Köln 1971, S. 256 ff.

¹⁰¹ Aus der verfassungsrechtlichen Literatur vgl. Abendroth, *Das Grundgesetz*, Pfullingen 1966, sowie D. Sterzel, *20 Jahre Grundgesetz – zur verfassungsrechtlichen Entwicklung der BRD seit 1949*, KJ 1969, S. 244 ff.; ferner: R. Geulen, *Kann man mit einer bürgerlichen Verfassung eine sozialistische Praxis legitimieren?* in: G. Stuby, *Disziplinierung der Wissenschaft*, Ffm 1970, S. 192 ff.; zum Arbeitsrecht: F. Deppe, J. v. Freyberg u. a., *Kritik der Mitbestimmung*, Ffm 1969; sowie X. Rajewsky, *Arbeitskampfrecht in der BRD*, a. a. O.

aus zutreffende Einschätzung der für die Rekonstruktion des Kapitalismus zentralen Funktion der selbständigen kleinkapitalistischen Betriebe in den Jahren 1949 bis 1961 zu einer gezielten »Absicherung der ökonomischen und gesellschaftlichen Position des »Mittelstandes«¹⁰² seitens der damaligen CDU-Regierungen führte.¹⁰³

Das notwendige Korrelat dieser Wirtschafts- und »Sozial«politik war die systematische Einengung der individual- und kollektivrechtlichen Position der Lohnabhängigen. Die im Arbeitsrecht alsbald wieder aufgenommene Interpretation des Arbeitsvertrages als Personengemeinschaftsverhältnis zwischen »Arbeitgeber« und »Arbeitnehmer«¹⁰⁴ und des Lehrlingsvertrages als Berufserziehungsverhältnis¹⁰⁵ machte die Kontinuität dieser Politik mit ihrem nationalsozialistischen Pendant juristisch sinnfällig. Dieser – zunächst »von namhaften Autoren, vor allem wiederum den Vertretern des Handwerks«¹⁰⁶ – behauptete »Rechtscharakter« des Lehrlingsverhältnisses wird 1957 vom Bundesarbeitsgericht mit der Begründung bestätigt, daß es gelte, die Qualität des Facharbeiters zu erhalten.¹⁰⁷

IV. DAS ERFORDERNIS DER UMSTRUKTURIERUNG DER LEHRLINGSAUSBILDUNG UND DER ARBEITER VON DER BERUFSERZIEHUNGSEIDOLOGIE AUF GRUND DES VERÄNDERTEN ARBEITS- UND VERWERTUNGSPROZESSES

Die auf Grund fortschreitender monopolistischer Marktbeschränkung bei gleichzeitiger Verknappung der Arbeitskräfte¹⁰⁸ wachsenden Verwertungsschwierigkeiten des westdeutschen Kapitals führten in der Krise 1966/1967 erstmals in der BRD zum Stillstand des Wirtschaftswachstums.¹⁰⁹ Es wurde deutlich, daß unter den gegebenen Bedingungen ein kontinuierlicher Produktivitätszuwachs entscheidend von dem Ausmaß der technologischen Anwendung verwertungsrelevanten naturwissenschaftlich technischen Wissens abhängig geworden war.¹¹⁰ »Wissenschaft« avancierte zur »i. Produktivkraft«.¹¹¹

Die Notwendigkeit einer systematischen Planung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts führte zur Reorganisation der Bereiche wissenschaftlicher Forschung und industrieller Technologie; sie wurden weitgehend in unmittelbar staatliche Regie genommen.¹¹²

Die Einsicht in das Erfordernis der Akzeleration der technischen Innovationsraten im industriellen Produktionsprozeß konnte nicht ohne Rückwirkung auf das traditionelle Ausbildungssystem bleiben. Nicht nur die Universitätsausbildung, auch die Lehrlingsausbildung wurde zunehmend Gegenstand öffentlicher

¹⁰² A. v. Brünnec, G. Haupt, St. Leibfried, KJ 1971, S. 126 (Besprechung von H. Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln 1970).

¹⁰³ Dies hat im Detail H. Hartwich, a. a. O. nachgewiesen.

¹⁰⁴ Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Tübingen 1961, S. VIII.

¹⁰⁵ Nikisch, a. a. O., S. 707; ferner Maus, Rohlfing, Soergel, Kolbenschlag, Wollenberg, Würdinger u. a., vgl. Roemheld, a. a. O., S. 300.

¹⁰⁶ Roemheld, a. a. O., S. 300.

¹⁰⁷ BAG v. 20. 3. 1957, zit. nach Walle, a. a. O., S. 157.

¹⁰⁸ Vgl. E. Altwater, Krise und Kritik – Zum Verhältnis von ökonomischer Entwicklung und Bildungs- und Wissenschaftspolitik, in: St. Leibfried (Hrsg.), Wider die Untertanenfabrik, Köln 1967, S. 52 ff.; J. Hirsch, Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und politisches System, Ffm 1970, S. 42 ff.

¹⁰⁹ Vgl. Statistisches Jahrbuch für die BRD 1968, S. 494; J. Hirsch, a. a. O., S. 81.

¹¹⁰ Vgl. J. Hirsch, a. a. O., S. 83 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹¹¹ Vgl. zu dieser Kategorie J. Ritsert, C. Rolshausen, Zur Sozialstruktur der BRD, in: J. Ritsert, Erkenntnistheorie, Soziologie und Empirie, Ffm 1971, S. 118 ff.

¹¹² J. Hirsch, a. a. O., S. 65; vgl. im Einzelnen S. 120 ff.

politischer und wissenschaftlicher Auseinandersetzungen; die sich abzeichnende Notwendigkeit zur Umstrukturierung der Berufsausbildung wurde vorbereitet durch eine Fülle industriesoziologischer¹¹³ und berufspädagogischer¹¹⁴ Untersuchungen über den Zusammenhang von »wirtschaftlichem Wachstum« und der Veränderung der Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte.

Als allgemeine Tendenz läßt sich danach feststellen, daß »der Technisierung des Produktionsprozesses . . . ein Rückgang der unqualifizierten Arbeit im industriellen Sektor«¹¹⁵ zugunsten der Gruppe der »Angelernten« bzw. »Gelernten« entspricht; »insgesamt entfernt sich die Qualifikationsstruktur der gesamten Volkswirtschaft mehr und mehr von dem früher für sie typischen Bild einer Pyramide und nähert sich der Form eines Kreises oder eines auf die Spitze gestellten Quadrats.«¹¹⁶

Der in diesen Äußerungen zum Ausdruck kommende Trend, emphatisch als »Befreiung der Arbeit«¹¹⁷ und »soziale Wiedereingliederung der industriellen Arbeiterschaft«¹¹⁸ bezeichnet, verläuft indes keineswegs einheitlich und widerspruchsfrei; denn es ist »nicht abstrakt die Technik, die neue Kooperationsformen und damit zugleich gesellschaftliche Beziehungen auferlegt, sondern es ist vorab die Anwendung der Produktivkräfte, die die Technologie und die Lohnarbeiter in der Fabrik kombiniert, um die Produktivität der Arbeit und damit auch die Verwertungsbedingungen des Kapitals zu steigern.«¹¹⁹ »Die Natur der großen Industrie bedingt daher Wechsel der Arbeit, allseitige Beweglichkeit des Arbeiters, andererseits reproduziert sie in ihrer kapitalistischen Form die alte Teilung der Arbeit mit ihren knöchernen Partikularitäten.«¹²⁰ Dieser Widerspruch, der zugleich den Widerspruch zwischen den Interessen des Gesamtkapitals¹²¹ und des Einzelkapitals bezeichnet, tritt in der Diskussion um die Reform der Lehrlingsausbildung immer deutlicher hervor.

Erst seine Rekonstruktion gestattet eine Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Lehrlingsausbildung und damit die Überprüfung der Fragestellung, ob die Berufserziehungsideologie historisch obsolet geworden ist.

1. Die Interessen des industriellen Einzelkapitals an einer Veränderung der Berufsausbildung

Die Investition in die Qualifikation von Arbeitskräften ist für das Einzelkapital ein unmittelbarer Abzug von dem durch produktive Arbeit geschaffenen Mehr-

¹¹³ Vgl. u. a. Ph. Behler, Einwirkung der Mechanisierung, Rationalisierung und Automation auf den Bedarf und die berufliche Ausbildung der Arbeiter, Schriftenreihe des DIHT Heft 46, o. O., o. J.; R. Bendix, Herrschaft und Industriearbeit, Ffm 1960; K. M. Bolte, F. Neidhardt, H. Holzer, Deutsche Gesellschaft im Wandel, 2, Opladen 1970; K. M. Bolte, K. Aschenbrunner u. a., Beruf und Gesellschaft in Deutschland, a. a. O.; G. Hillmann, Die Befreiung der Arbeit. Die Entwicklung kooperativer Selbstorganisation und die Auflösung betrieblich-hierarchischer Herrschaft, Reinbeck, 1970; H. Kern, M. Schumann, Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein, I/II Ffm 1970.

¹¹⁴ Vgl. u. a. M. Baethge, a. a. O.; W. Lempert, a. a. O.; F. Nyssen, a. a. O.

¹¹⁵ Ritsert/Rolshausen, a. a. O., S. 122.

¹¹⁶ Th. Dahms, Forderungen der Gesellschaft und Anforderungen der Wirtschaft an ein berufliches Bildungssystem, Loccumer Protokolle 28/1967 (Volksschule-Berufsschule-Betrieb), S. 77 ff., 85; ebenso Ritsert/Rolshausen, a. a. O., S. 141.

¹¹⁷ Hillmann, a. a. O.

¹¹⁸ R. Bendix, a. a. O., S. 563.

¹¹⁹ F. Deppe, Nivellierung und Integration, Neuere sozialwissenschaftliche Theorien über Lage und Bewußtsein der Arbeiter, in: dgl., Das Bewußtsein der Arbeiter, a. a. O., S. 40.

¹²⁰ Marx, Kapital Bd. 1, a. a. O., S. 510 f.

¹²¹ Das Gesamtkapital ist die durch den Ausgleich der Profitraten zur Durchschnittsprofitrate real hergestellte vermittelte Einheit der Kapitalistenklasse, vgl. Mauke, a. a. O., S. 81 ff.

wert und erscheint vom Standpunkt des Einzelkapitals solange unrentabel, als nicht die technischen Anforderungen des Arbeitsprozesses eine Höherqualifizierung der vom Handwerk »gelieferten«¹²² Lohnabhängigen erforderlich macht.

Die zunehmende Abhängigkeit der Verwertung des Kapitals von der beständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Einführung »arbeitssparender« Maschinen ist in einer Reihe von Industriebranchen an einem Punkt angelangt, der als Übergang zu halb-, teil- bzw. vollautomatisierten Produktionsverfahren gekennzeichnet wird. Im Gegensatz zu der häufig geäußerten Vermutung,¹²³ nach der die durch fortschreitende Automatisierung charakterisierte sog. »3. Phase der Industrialisierung«¹²⁴ (nach Manufaktur, Mechanisierung) zu einer generellen Requalifizierung der Industriearbeit führe, kommt die jüngste Untersuchung von H. Kern und M. Schumann zu wesentlich differenzierteren Ergebnissen¹²⁵; danach zeichnet sich folgendes ab:

Der technische Fortschritt führt primär zu einer größeren Heterogenität der Arbeitsprozesse mit der Tendenz, die bisherige Polarisierung Ungelernte-Gelernte auf höherem Niveau (Angelernte-Fachleute) zu reproduzieren.¹²⁶ Nur für einen relativ kleinen Teil der Arbeiterschaft führt er zu einer Vergrößerung des Dispositionsspielraums, welcher zunehmend prozeßunabhängige Qualifikationen erfordert: Flexibilität, technische Intelligenz, Perzeption, technische Sensibilität, Verantwortung.

Daraus ergibt sich, daß jedenfalls für einen Teil der industriellen Arbeiterschaft die traditionelle Handwerksausbildung mitsamt ihrer spezifischen Berufserziehungsideologie für die tätigkeits- wie persönlichkeitspezifischen Qualifikationsanforderungen der Industrie zunehmend dysfunktional werden. Dies gilt ferner unter den Bedingungen von Arbeitskräfteknappheit tendenziell auch für die steigende Anzahl derjenigen Lohnabhängigen, die nach ihrem Wechsel zur Industrie zumindest nochmals angelernt werden müssen.

Der konstatierten objektiven Polarisierung des industriellen Arbeitsprozesses entspricht vom Standpunkt des Einzelkapitals eine differenziertere Ausbildung, wie sie modellhaft im Rahmenstufenplan des Krupp-Konzerns realisiert ist.

2. Die Anforderungen des Gesamtkapitals an die Veränderung der Lehrlingsausbildung

Angesichts des ständig beschleunigten technologischen Wandels ist absehbar,¹²⁷ daß die Lohnabhängigen zum Teil mehrfach im Laufe der Zeit, die sie zu pro-

¹²² Von den 1,2 Mio. Lehrlingen, die zwischen 1952 und 1956 die Gesellenprüfung bestanden, arbeiteten bereits 1 Jahr später nur noch 40% im Handwerk (P. Kantowsky, Zur Typologie jugendlicher Berufswechsler, in: Th. Scharmann, Schule und Beruf als Sozialisationsfaktor, Stgt 1966, S. 226).

¹²³ Vgl. hierzu F. Deppe, Nivellierung und Integration, a. a. O., S. 33 ff.; dgl., Empirische Untersuchungen zum Arbeiterbewußtsein und Klassenbewußtsein im Spätkapitalismus, daselbst S. 72 ff.

¹²⁴ Vgl. H. Kern, die Veränderung industrieller Arbeitsformen und Arbeitsinhalte durch technische Neuerungen, Atomzeitalter 1968 H. 5, S. 251 ff.

¹²⁵ H. Kern, M. Schumann, a. a. O.

¹²⁶ K. M. Bolte, K. Aschenbrunner u. a. S. 145 ff.

¹²⁷ Als allgemeines Gesetz ist dies bereits von Marx analysiert worden: »Wenn aber der Wechsel der Arbeit sich jetzt nur als überwältigendes Naturgesetz und mit der blind zerstörenden Wirkung eines Naturgesetzes durchsetzt, das überall auf Hindernisse stößt, macht die große Industrie durch ihre Katastrophen selbst es zur Frage von Leben oder Tod, die Ungeheuerlichkeit einer elenden, für das wechselnde Exploitationsbedürfnis des Kapitals in Reserve gehaltenen, disponiblen Arbeiterbevölkerung zu ersetzen durch die absolute Disponibilität des Menschen für wechselnde Arbeiterfordernisse; das Teilindividuum, den bloßen Träger

duktiver Arbeit eingesetzt werden können, »umgeschult« werden müssen.¹²⁸ Dies erfordert einerseits eine breitere technisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung, andererseits die Abkehr von der Ideologie des »Lebensberufs«¹²⁹ und die Entwicklung entsprechender subjektiver Einstellungen wie Bereitschaft zur permanenten Weiterbildung, zu Mobilität und Disponibilität.

Die unmittelbare Bezogenheit der industriellen Stufenausbildungsmodelle auf die jeweils gegenwärtigen betriebsspezifischen Erfordernisse läuft diesen langfristigen Interessen des Gesamtkapitals zuwider: »Die Ausbildung der Lehrlinge und Anlernlinge in den westdeutschen Betrieben ist vielfach von vorneherein hochspezialisiert, unsystematisch, pragmatisch (unzureichend theoretisch fundiert) . . . Sie ist damit dem langfristigen Bedarf der *Volkswirtschaft* an vielseitigen und flexiblen Arbeitskräften ebensowenig angemessen wie dem Postulat der Chancengleichheit(!).«¹³⁰

Gemessen an diesen langfristigen Bedürfnissen des Gesamtkapitals erscheint das 1969 verabschiedete Berufsbildungsgesetz bereits jetzt reformbedürftig: Die Hessische Landesregierung kündigte im Oktober 1970 an, daß sie einen Gesetzentwurf zur Änderung des BBiG einbringen will¹³¹ und der Bildungsbericht '70 der Bundesregierung erklärt: »Die Berufsausbildung orientiert sich noch zu stark an den gegenwärtig geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten – sie muß ein größeres Gewicht auf die systematische Vermittlung theoretischer Grundlagen und auf ein breites Verständnis für ein Berufsfeld legen. Für Mobilität und freie Berufswahl ist Voraussetzung, daß der Auszubildende mehr und auch anderes lernt als das, was er für die unmittelbaren Anforderungen der beruflichen Tätigkeit braucht.«¹³² Auch im Bereich der Industrie macht sich zunehmend die Einsicht breit, daß die Unternehmer »von den objektiven Gegebenheiten hochindustrieller Gesellschaften her betrachtet . . . eine im technokratischen Sinne fortschrittlichere Bildungspolitik betreiben müßten«¹³³: »Eine moderne Industrie benötigt in zunehmendem Maße qualifizierte und mobile Arbeitnehmer. Sie sind in hochindustrialisierten Ländern genauso wichtig wie ein modernes Management, eine rationale Betriebsstruktur und die ständige Anpassung der Betriebe an den technischen Fortschritt . . . Es ist daher kein Zufall, daß die überlieferten Methoden der Berufsausbildung der Arbeitnehmer mit zunehmender Rationalisierung einer kritischen Diskussion ausgesetzt wurden. Entsprach diese Ausbildungsform noch den Erfordernissen der Wirtschaft? Die Frage muß verneint werden.«¹³⁴

einer gesellschaftlichen *Detailfunktion*, durch das *total entwickelte* Individuum, für welches *verschiedene gesellschaftliche Funktionen* einander ablösende Betätigungsweisen sind. (Marx, Kapital Bd. 1, a. a. O., S. 511 f.).

¹²⁸ Bereits heute arbeitet jeder dritte Lohnabhängige in einem anderen als seinem erlernten Beruf und in Zukunft muß nach Prognosen jeder Lohnabhängige seinen Beruf bis zu viermal wechseln; vgl. M. Jungblut, *Rebellion der Überflüssigen?*, Bergisch-Gladbach 1967, S. 238; allein 1968 wurden in der BRD über 800 000 Arbeiter durch Rationalisierungsmaßnahmen »freigesetzt«, ein Großteil von ihnen mußte den Beruf wechseln, vgl. K. H. Roth, *Unwissen als Ohnmacht*, a. a. O., S. 6.

¹²⁹ »Nachfrageveränderungen und technischer Fortschritt führen . . . zu einer Beschleunigung der Strukturänderungen in der Wirtschaft. Damit wird die Zahl der »Lebensberufe« ständig abnehmen und der Berufswechsel wird immer typischer werden,« Th. Dahms, a. a. O., S. 86.

¹³⁰ Lempert, a. a. O., S. 51; vgl. auch: Deutscher Bildungsrat – Empfehlungen der Bildungskommission. Zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung, Bonn 1969, S. 15.

¹³¹ Haug-Maessen, a. a. O., S. 162.

¹³² Bildungsbericht '70, Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik, Bonn 1970, S. 64 f.; in bezug auf die mangelhafte Ausbildung in Kleinbetrieben stellt der Bericht lakonisch fest: »Viele, besonders kleinere Betriebe, können den Anforderungen einer modernen Lehrlingsausbildung nicht mehr genügen . . . Daraus kann in Zukunft aber auch für viele Betriebe eine Existenzfrage werden, wenn sie keine Lehrlinge mehr bekommen«, a. a. O., S. 65.

¹³³ M. Baethge, a. a. O., S. 31.

¹³⁴ So die Überlegungen der Textilwirtschaft zum Stufenplan, zit. nach: Berufliche Bildung,

Ob die notwendige Reform der Berufsausbildung wie in zahlreichen hochindustrialisierten Ländern zu ihrer Eingliederung in die öffentlichen Schulen oder zur Errichtung öffentlicher bzw. überbetrieblicher Ausbildungsstätten führen wird¹³⁵, ist offen; sicher ist jedoch, daß die traditionell handwerkliche Lehrlingsausbildung mitsamt ihrer Berufserziehungsideologie im Zuge dieser Entwicklung notwendig untergehen wird.

Nicht die noch so eindringlichen Beschwörungen des Grundgesetzes, des Gleichheitsgrundsatzes, des Rechts auf freie Wahl der Ausbildungsstelle, des Rechts auf Bildung oder Erziehung, welches auch »den Anspruch auf eine den Begabungen und den Neigungen des Jugendlichen entsprechende Berufsausbildung«¹³⁶ umfassen soll, noch der Hinweis auf die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit und ihrer »implizite«¹³⁷ mitgarantierten Streikfreiheit, sondern die über die bisherige Struktur der Ausbildung hinaustreibende Entfaltung der Produktivkräfte haben die Frage nach der »Verfassungsmäßigkeit«, der Zeitgemäßheit des Lehrlingsrechts und des angeblichen Streikverbots für Lehrlinge praktisch relevant werden lassen.

Auch umgekehrt gilt: Wie immer die Situation der Lehrlingsausbildung nach ihrer Reorganisation aussehen mag, sie wird nicht die auf dem gegenwärtigen Stand der Produktivkräfte mögliche optimale Verwirklichung des gleichen Rechts aller auf Bildung, Ausbildung oder Erziehung sein, sondern eine den Verwertungsbedürfnissen des Kapitals entsprechende; denn jede Steigerung der Qualifikation der Lohnabhängigen erhöht den Wert der Ware Arbeitskraft, verringert folglich den Mehrwert und dadurch vermittelt die Profitrate; auch das Gesamtkapital ist daher durch sein eigenes Interesse notwendig darauf verwiesen, die Qualifikation der Arbeitskräfte nur insofern zu steigern, als dies durch die technische Struktur des Arbeitsprozesses und seine voraussichtliche Entwicklung »selbst diktierte Notwendigkeit«¹³⁸ ist. Dieser Umstrukturierungsprozeß der Ausbildung, zugleich Entfesselung und Fesselung der Produktivkräfte im Rahmen der Erfordernisse des Arbeitsprozesses einerseits und der Grenzen des Verwertungsprozesses andererseits¹³⁹ war die objektive Voraussetzung für die aktuelle Lehrlingsbewegung, in deren Verlauf es erstmals in der BRD zu Streikaktionen von Lehrlingen gekommen ist.

V. ERGEBNIS DER BISHERIGEN UNTERSUCHUNG UND REFORMULIERUNG DER PROBLEMSTELLUNG

Zusammenfassend ist daran zu erinnern, daß die Legalität von Lehrlingsstreiks nicht mehr kurzerhand mit dem Hinweis auf den Erziehungscharakter des Lehr-

1969 H. 11, S. 267 ff.; noch deutlicher kommt dies zum Ausdruck in »Die Skala« - »Eine Werkzeitschrift für die Mitarbeiter der Firma Hartmann u. Braun AG und ihre Tochtergesellschaften« v. 17. 4. 1971; in dieser fast ausschließlich der Lehrlingsausbildung gewidmeten Ausgabe wird unter dem Titel »Mit Wumm in die siebziger Jahre« ausgeführt: »Früher war die Ausbildung bei H. u. B. vorbildlich. Die Entwicklung der Technik allgemein und des Ausbildungswesens im besonderen hat jedoch in den letzten Jahren ein solches Tempo erreicht, daß Methoden und Aufwendungen, die früher sicherlich gut waren, heute nicht mehr ausreichen und durch zeitgemäße ersetzt werden müssen.«

¹³⁵ Eine Kombination von schulischer und betrieblicher Ausbildung schlägt der Bildungsbericht '70 vor.

¹³⁶ E. Denninger, KJ 1969 H. 4, S. 382.

¹³⁷ Däubler, Der Streik im öffentlichen Dienst, 1970, S. 77.

¹³⁸ K. Marx, Das Kapital, Bd. 1 a. a. O., S. 407.

¹³⁹ E. Altvater, F. Huisken, Programmatische Aspekte einer politischen Ökonomie des Ausbildungssektors, a. a. O., S. XXII.

verhältnisses verneint werden kann. Dies verbietet sich nicht primär wegen der zugrundeliegenden antidemokratischen Berufserziehungsideologie (insofern verbat sich dieses Argument – freilich erfolglos – schon immer), sondern deshalb, weil der Berufserziehungsgedanke inzwischen objektiv der erforderlichen Rekonstruktion der Lehrlingsausbildung im Wege steht und somit obsoleter Ideologie geworden ist.

Ferner ist deutlich geworden, daß die Lehrlingsausbildung – in welcher Form sie auch immer stattfindet – Qualifikationsprozeß von Lohnabhängigen für den kapitalistischen Produktionsprozeß ist, also Vermittlung und Erwerb von Fähigkeiten für den Arbeits- und Verwertungsprozeß. Der fundamentale Gegensatz der kapitalistischen Gesellschaft zwischen Kapital und Arbeit und das daraus resultierende »soziale Spannungsverhältnis zwischen dem Produktionsmittelbesitzer und dem Arbeiter«¹⁴⁰ erfaßt notwendig auch den Prozeß der Qualifikation der Ware Arbeitskraft. Daß dies nicht nur für die Lehrlingsausbildung, sondern ebenfalls für die Schule und den universitären Lehr- und Forschungsprozeß gilt, ist nicht nur theoretisch längst Gemeingut soziologischer Forschung, sondern in zahlreichen Untersuchungen empirisch belegt worden.¹⁴¹

Damit stellt sich die Frage, ob – ähnlich wie in Arbeitsrecht – auch in Ausbildungssystemen kollektive Kampfmaßnahmen als Instrument zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen der Betroffenen rechtmäßig sind.

VI. ZUM STREIK IN AUSBILDUNGSSYSTEMEN: G. STUBY'S UNTERSUCHUNG ÜBER DIE »RECHTMÄSSIGKEIT STUDENTISCHER KAMPFMASNAHMEN«

Die erste umfassende Monographie über die Rechtmäßigkeit von Streiks in Ausbildungsverhältnissen hat G. Stuby für den Bereich der Universität vorgelegt.

Aus dem auch den universitären Ausbildungsprozeß strukturierenden »Fundamentalantagonismus zwischen Kapital und Arbeit, d. h. dem Widerspruch zwischen privater Aneignung des erzeugten Mehrwertes und vergesellschafteter Produktion«¹⁴², sowie der »grundrechtlichen Konzeption der institutionalisierten Wissenschaft als Gegenmacht«¹⁴³ in Verbindung mit einer historisch-kritischen Analyse des Funktionswandels der Wissenschaft leitet er her, daß »die sich äußerlich als kollektive Kampfmaßnahmen darstellenden Aktionen der Studenten ähnlich behandelt werden können wie die Aktionen der Arbeiter im Arbeitskampfrecht.«¹⁴⁴ Weil jedoch ein passiver Streik von Studenten »nur zur Unterbrechung des in ihrem Interesse durchgeführten Ausbildungsbetriebes« führt und »demnach eine untaugliche, zumindest stumpfe Waffe« ist, »wird man(?) den Studenten auch Kampfmaßnahmen zugestehen(!) müssen, die über die im Arbeitsrecht legalisierten Streikmaßnahmen hinausgehen. Aussperrungen von Dozenten, d. h. die Zutrittsverweigerung zum Institut oder zur Bibliothek, Institutsbesetzungen, Diskussionsverlangen in den Vorlesungen und Seminaren usw., Maßnahmen, die oft als aktiver Streik zusammengefaßt werden, können also nicht von vorneherein als unzulässige Kampfmittel betrachtet werden.«¹⁴⁵

Die Kriterien der Rechtmäßigkeit der studentischen Kampfmaßnahmen entwick-

¹⁴⁰ G. Stuby, Disziplinierung der Wissenschaft, a. a. O., S. 157.

¹⁴¹ Vgl. hierzu die in den Anm. 108 ff. Genannten.

¹⁴² Stuby, a. a. O., S. 157.

¹⁴³ Dgl., a. a. O., S. 183.

¹⁴⁴ Dgl., a. a. O., S. 157.

¹⁴⁵ Dgl., a. a. O., S. 175.

kelt er nach Maßgabe der Übereinstimmung der Kampfziele mit dem »objektive(n) Interesse an einer Demokratisierung von Hochschule und Gesellschaft«¹⁴⁶, der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel (»rationale Ziel-Mittel-Analyse vor jeder Aktion«)¹⁴⁷ und ihrer formaldemokratischen Absicherung (»Urabstimmung, Mehrheitsbeschluß nach vorangegangener Diskussion«).¹⁴⁸

Es liegt nahe, diese Überlegungen Stuby's entsprechend auf die Rechtmäßigkeit kollektiver Kampfmaßnahmen im Bereich der Lehrlingsausbildung zu übertragen. Dies setzt jedoch voraus, daß aus der notwendigen Widersprüchlichkeit einer radikaldemokratischen Argumentation zuvor die objektiven Bedingungen reflektiert werden, unter denen sie ihrem eigenen Anspruch nach allererst Geltung haben kann.

VII. WIDERSPRÜCHE DER RADIKALDEMOKRATISCHEN ARGUMENTATION

Die Ausführungen Stuby's basieren implizit auf der Voraussetzung, daß das Interesse an Demokratisierung, dem Abbau nicht legitimer Herrschaft als objektiv richtiges Interesse zugleich als verbindlich-allgemeines gesetzt werden könne. Rückgängig gemacht wird damit – auf der Ebene der rechtlichen Argumentation – die Einsicht in die durch das Kapitalverhältnis in sich gesplante Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft, die die Postulate der Freiheit und Gleichheit ebenso notwendig als ideologische Schimären produziert, wie sie deren Realisierung auf der Grundlage des fortbestehenden Antagonismus von Kapital und Lohnarbeit und der Klassenspaltung der Gesellschaft ausschließt. Diejenigen Autoren, die sich dieser Widersprüchlichkeit bewußt sind, legitimieren ihr Verfahren zum einen mit dem sicherlich berechtigten Argument, daß der Aufweis der Diskrepanz zwischen den emanzipativen Gehalten der Rechtsideologie und der »schlechten Wirklichkeit« dazu beitragen kann, die gesellschaftliche Realität des Kapitalismus als ihrem eigenen Anspruch nach falsche und zu verändernde erfahrbar zu machen. Dem Hinweis auf die Ambivalenz einer solchen Interpretation, die auf die Illusion einer konsequenten Realisierung bürgerlicher Freiheiten auf dem Boden dieser Gesellschaft selbst bezogen bleibt und somit deren Horizont nicht zu transzendieren vermag, wird mit der Behauptung der Instrumentalität des Rechts und des strategisch-taktischen Wertes einer solchen Argumentation begegnet.

Diese These setzt jedoch eines voraus: Die Untersuchung der konkreten Bedingungen und Möglichkeiten praktisch folgenreicher Rechtskritik und -interpretation. Solange diese nicht in die juristische Reflexion einbezogen wird, ist der Verdacht, daß es sich um insgeheim idealistische Positionen handelt, ebenso berechtigt wie gegenüber allen Gesamtkonzeptionen eines quasi gleichförmigen »Rechtsfortschritts«. Denn Motor des gesellschaftlichen »Fortschritts« ist nicht der Widerspruch zwischen Ideologie und Wirklichkeit, sondern der zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. »Die Entwicklung der Widersprüche einer geschichtlichen Produktionsform ist jedoch der einzig geschichtliche Weg ihrer Auflösung und Neugestaltung«¹⁴⁹.

Die Entwicklung verläuft daher auf allen Ebenen der gesellschaftlichen Verhältnisse keineswegs linear – und schon gar nicht immer progressiv –, sondern ambi-

¹⁴⁶ Dgl., a. a. O., S. 176.

¹⁴⁷ Dgl., a. a. O., S. 179.

¹⁴⁸ Dgl., a. a. O., S. 180.

¹⁴⁹ K. Marx, Kapital, Bd. 1, a. a. O., S. 511 ff.

valent und sprunghaft, so daß Untersuchungen, Empfehlungen und Gesetzesentwürfe »kritischer Juristen« bald jahrzehntelang »neben der Sache liegen«, bald unverhofft zur allgemeinen Meinung emporsteigen.

Das bedeutet für die Frage nach dem Streikrecht für Lehrlinge: Es wäre an Hand einer historisch-materialistischen Analyse der ökonomischen, politischen und ideologischen Funktion des Streikrechts weiterhin zu untersuchen, in welchem Maß diese Forderung mit den gegenwärtig herrschenden Kapitalinteressen kollidiert. Hierfür genügt der Nachweis, daß die handwerkliche Berufserziehungsideologie zunehmend dysfunktional wird, keineswegs; denn juristische Argumente sind in der Tat »funktional äquivalent«.

Deutlich ist zumindest dies: Eine umstandslose Übertragung des Streikrechts vom Produktionsbereich auf den Ausbildungssektor, wie sie Stuby zu legitimieren sucht, vernachlässigt die spezifische Formbestimmtheit des ökonomischen Streiks. Hier geht es im Gegensatz zu den Ausbildungsverhältnissen um die unmittelbare Konfrontation zwischen Kapital und Arbeit im Konflikt um die konkreten Verwertungsbedingungen der Ware Arbeitskraft durch das Kapital.